

Der Markt von Schwäbisch Hall, Kloster Komburg und das Herzogtum Würzburg.

Zur Kritik der Urkunde Bischof Gebhards vom 10. Februar 1156.

Von Peter Johaneck

In der Geschichtsschreibung über Schwäbisch Hall hat von jeher eine Urkunde eine wichtige Rolle gespielt, die auf den Namen Bischof Gebhards von Würzburg ausgestellt, in das Jahr 1156 datiert und im Archiv des Klosters Komburg überliefert ist¹. Ihr Inhalt, dem für die Geschichte der Reichsstadt so große Bedeutung zugemessen wurde, läßt sich nach dem überlieferten Text folgendermaßen zusammenfassen.

Bereits unter dem Abbatat Adalberts haben die Einwohner (*incolae*) von Hall auf Grund und Boden von Kloster Komburg ein *monasterium* errichtet. Dieses Unternehmen wurde von Adalberts Nachfolger, Abt Gernot von Komburg, unter Zustimmung des gesamten Konventes und im Zusammenwirken mit dem Klostersvogt, dem Staufer Herzog Friedrich IV. von Schwaben, weiter gefördert und das *monasterium* mit Gütern und Eigenleuten ausgestattet. Bischof Gebhard von Würzburg hat dieses dann zu Ehren des Erlösers, der Gottesmutter, des Heiligen Kreuzes, St. Michaels und vieler anderer Heiliger, deren Reliquien das *monasterium* besaß, geweiht und seine Unterstellung unter den Pfarrer von Steinbach bekräftigt. Gleichzeitig erklärte er den Bereich des *monasterium* zum Friedensbezirk und bestätigte alle zu seinen Gunsten getätigten Schenkungen. In zwei zusätzlichen Abschnitten errichtet Bischof Gebhard zunächst einen Jahrmarkt von siebentägiger Dauer an Michaelis und garantiert den Schutz der Besucher dieses Marktes für jeweils vierzehn Tage vor dessen Beginn und nach dessen Ende. Den Beschluß bildet dann schließlich eine Aufzählung der Reliquien des Michaelsaltares der soeben geweihten Kirche.

In der Tat, mit dieser Urkunde Bischof Gebhards von Würzburg liegt das erste urkundliche Zeugnis über die inneren Verhältnisse Halls vor, wenn man von der Nachricht des Öhringer Stiftungsbriefes aus dem Jahre 1037 absieht, der zufolge Bischof Gebhard von Regensburg dem Grafen Burchard von Komburg die Hälfte des Ortes Hall überließ². Im übrigen ist man für die Frühgeschichte der späteren Reichsstadt auf die Erzähltraditionen angewiesen, wie sie die lokale Chronistik des 16. Jahrhunderts festgehalten hat. Sie entwirft ein Bild vom Ursprung der Stadt, in dem der Adel dominiert. Denn, angezogen durch die Solquelle des Haal – so erzählt etwa Johann Herolt – sollen sich *vil des adels gen Hall gethon* und im Stadtgebiet ihre Burgen gebaut haben³. Selbst von einem älteren, ursprünglicheren Namen der Stadt wird berichtet, der diese Vorgänge dokumentieren soll: Hall hieß einst *zu den sibenbürgen*⁴. Offenbar sind die Kompilatoren hier den Familienüberlieferungen der Haller Geschlechter

gefolgt⁵, und der erste unter ihnen, eben jener Reinsberger Pfarrer Johann Herolt, hat die Urkunde des Würzburger Bischofs augenscheinlich nicht gekannt. Denn obwohl er die Entstehungsgeschichte der Hauptkirche Halls detailliert zu erzählen weiß⁶, über St. Michael schweigt er sich aus.

Aber bereits Georg Widmann, dessen Werk sich mit der Chronik Herolts vielfach berührt und nahezu gleichzeitig entstand, suchte die Gebhard-Urkunde in jenes Bild von den Anfängen Halls einzufügen⁷. Dabei bemühte er sich, die in ihr bezeugten Vorgänge mit den Berichten in Einklang zu bringen, wie die städtische Tradition sie ihm bot, und beides zu einer einheitlichen Interpretation zu verknüpfen. Davon wird noch kurz die Rede sein müssen.

Widmann hat die Urkunde wahrscheinlich im Ratsarchiv kennengelernt⁸. Die Abschrift im Ratsbuch der Stadt blieb jedenfalls für lange Zeit die Grundlage aller Drucke, die von diesem Text veranstaltet wurden. Wohl durch Vermittlung von Nachkommen Widmanns gelangte er zur Kenntnis des Tübinger Professors Martin Crusius, der ihn in seinen „Annales Suevici“ veröffentlichte⁹. Diese Edition wiederum hat Johann Peter Ludewig für die Noten seiner Ausgabe der Würzburger Chronik des Lorenz Fries übernommen¹⁰, und auch Aemilianus Ussermann hat sie dem Würzburger Teil der sanktblasianischen Germania Sacra einverleibt¹¹. Dagegen griff Jacob Friedrich Georgii wieder unmittelbar auf das Ratsbuch im Haller Archiv zurück, als er in seinen „Uffenheimischen Nebenstunden“ die Geschichte Halls des Caspar Sagittarius kommentierte¹². Es ist also im wesentlichen Widmanns Verdienst, die Urkunde von 1156 der Geschichtsforschung zugänglich gemacht zu haben, und seine Vorlage verdankt er reichsstädtischer Überlieferung. Erst die Editoren des Württembergischen Urkundenbuches legten das Original des 12. Jahrhunderts aus dem Komburger Archiv ihrem Abdruck zugrunde.

Wichtiger noch als dergleichen Details der Überlieferungsgeschichte – auf deren interessante Arabesken hier nicht weiter einzugehen ist – ist der Ort, den Georg Widmann der Urkunde im Gesamtverlauf der Geschichte Halls zugewiesen hat. Denn so, wie er ihren Text städtischer Überlieferung entnahm, hat er ihn auch wie selbstverständlich mit der Geschichte der Reichsstadt verknüpft und nicht etwa für die Geschichte Komburgs, des Urkundenempfängers, ausgewertet. Im unmittelbaren Anschluß an den Bericht über die Erbauung St. Michaels und die Errichtung des Jahrmarktes, ergänzt durch eine Darlegung der Pfarreiverhältnisse, erörtert er die Frage *Wie alt Hall eine statt sey*¹³. Die Marktterriktion fungiert in diesem Zusammenhang als wichtiges Kriterium bei der Zuerkennung der Stadteigenschaft. Vierhundert Jahre sei Schwäbisch Hall nun mindestens eine Stadt, schreibt der Autor. Möglicherweise noch länger, doch läßt er dies ungeklärt und hält sich an die klare Aussage der Urkunde. Damit ist die Rolle dieses Dokumentes in der städtischen Historiographie festgelegt; die in ihm festgehaltenen Ereignisse werden zum Dreh- und Angelpunkt der Geschichte Halls als städtisches Gemeinwesen. Jede der Reichsstadt gewidmete Darstellung hat zur Charakterisierung der Anfänge urbaner Lebens-

formen auf die Urkunde von 1156 zurückgegriffen. Es versteht sich, daß die heutige Forschung in dieser Marktverleihung Bischof Gebhards nicht etwa die Initialzündung zur Stadtwerdung Halls sieht. Nicht der Michaelismarkt bewirkte den Aufstieg Halls zu einer der finanzkräftigsten königlichen Städte des 13. Jahrhunderts. Dafür schufen andere wirtschaftliche Faktoren – Salzgewinnung und Münze – die Grundlage. Eher waren Kirchenbau und Marktgründung Folge und Begleiterscheinung des Wachstums der Siedlung um die Salzquelle, wie es sehr richtig schon der Michelfelder Pfarrer Carl Albrecht Glaser um 1800 sah¹⁴, beides auch ein gewisser Abschluß der Entwicklung im frühen 12. Jahrhundert, wie es Gerd Wunder in unseren Tagen konstatierte¹⁵. Gleichwohl und eben darum bleibt die Urkunde von 1156 ein wichtiges Dokument der Stadtgeschichte. Der privilegierte Markt verdeutlicht die wirtschaftliche Geltung des Platzes zur Stauferzeit, und der Bau von St. Michael setzte einen städtebaulichen Akzent, der bis heute die Topographie Schwäbisch Halls entscheidend bestimmt.

Das aber ist nicht alles. Die Urkunde Bischof Gebhards ist nicht nur für die lokale Geschichte Halls von grundlegender Bedeutung; sie enthält vielmehr Formulierungen, die für die mittelalterliche Reichsgeschichte ganz allgemein von Bedeutung sind. Bischof Gebhard von Würzburg ist es, der die Errichtung des Jahrmarktes anordnet. Er tut dies zwar *annuente imperatore Friderico* – mit Zustimmung Kaiser Friedrichs I. – aber doch *tam episcopatus quam ducatus nostri potestate*, d.h. aufgrund der Gewalt, die ihm aus seinem Bischofsamt und seiner Herzogswürde zusteht. Diese Wendung reiht die Gebhard-Urkunde unter die spärlichen Zeugnisse ein, die über das Herzogtum der Würzburger Bischöfe berichten. Und eben dieses würzburgische Herzogtum gehört zu den vieltraktierten Themen der deutschen Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts¹⁶.

So ist der Text des Stückes in doppelter Hinsicht bedeutsam, und der Benutzer wird gut daran tun, sich seiner Zuverlässigkeit zu versichern, Damit scheint es nun freilich, folgt man der neueren Literatur, nicht zum besten zu stehen. Seit Widmanns Zeiten war die Echtheit der Urkunde niemals in Zweifel gezogen worden. Erst 1956, just zur 800-Jahr-Feier jener für die Haller Stadtgeschichte so bedeutenden Ereignisse, hat Hansmartin Decker-Hauff sie eingehend untersucht. Er kam dabei zu dem Ergebnis, „daß die Urkunde in ihrer jetzigen Gestalt kein Original mehr ist“¹⁷.

Decker-Hauff ging dabei von folgenden Beobachtungen aus:

1. Der Aufbau des Urkundentextes ist ungewöhnlich, d.h. er entspricht nicht den Regeln, wie sie allgemein zu dieser Zeit bei der Abfassung von Siegelurkunden beobachtet werden. Man darf inzwischen hinzufügen: wie sie besonders auch in der Diözese Würzburg um 1156 in Anwendung stehen. Die Aussage des Urkundentextes über Bau und Weihe der Michaelskirche, sowie über das Abhängigkeitsverhältnis von Steinbach werden gefolgt von den Kontextschlußformeln, *Corroboratio* (allerdings ohne Siegelankündigung) und

Sanctio. Daran schließen sich Datierung und Zeugenreihe, und damit ist streng genommen die Urkunde zuende. Die beiden noch folgenden Abschnitte wirken als Fremdkörper. Die Bestimmungen über die Errichtung des Michaelis-Marktes weisen eine eigene Publicatio und Corroboratio auf – diesmal mit Siegelankündigung – und bilden damit eigentlich eine Urkunde für sich. Ganz isoliert, ohne jede sinnvolle textliche Verknüpfung mit den vorhergehenden Passagen, steht das Reliquienverzeichnis am Schluß. Decker-Hauff hat gerade diese Tatsache als „ganz ungewöhnlich“ und „in jedem Sinne aus dem Rahmen“ fallend bezeichnet. Das darf noch präzisiert werden. Im gesamten Urkundenmaterial der Diözese Würzburg, wie im ganzen württembergischen Raum findet sich dazu im 12. Jahrhundert keine Parallele.

2. Auch die äußeren Merkmale entsprechen nach Decker-Hauff nicht dem Datum, das der Urkundentext bietet: „Die Schrift lehnt sich zwar deutlich an die Urkundenschrift um die Mitte des 12. Jahrhunderts an, daneben aber zeigt sie Formen, die in das 13. Jahrhundert weisen“. Als weitere Befunde ergaben sich bei einer Untersuchung „mit den Hilfsmitteln des Kriminaltechnischen Erkennungsdienstes beim Polizeipräsidium Stuttgart“, daß das Pergamentblatt vor dem Beschreiben gründlich radiert worden ist und daß sich unter dem heutigen Urkundentext ein früherer befand, dessen Schriftspiegel dem jetzigen entsprach. Mit bloßem Auge sind von diesem früheren Text nur geringe Spuren festzustellen¹⁸.

Ohne Kenntnis der Arbeit Decker-Hauff's habe ich mich selbst mit der Urkunde Bischof Gebhards im Zuge einer Untersuchung des Urkundenwesens der Würzburger Bischöfe beschäftigt¹⁹. Das Ergebnis war, daß das Stück keinem der bekannten Schreiber des Würzburger Bischofs zuzuweisen war. Beim Empfänger, im Kloster Komburg, ergab sich ebenfalls keine Parallelhand, allerdings fehlt es von dort aus dieser Zeit ohnehin an Vergleichsmaterial. Schwerwiegende Verdachtsmomente ergaben sich aus der Beurteilung der Schrift nicht. Anstoß erregte jedoch der bereits charakterisierte Aufbau des Urkundentextes. Zusammen mit der für 1156 in Würzburger Bischofsurkunden ungewöhnlichen Besiegelung durch Hängesiegel gab dieser Befund Anlaß, das Stück als verdächtig zu bezeichnen.

Die Interpretation Decker-Hauff's ist allgemein akzeptiert worden. In dem nun maßgeblichen Quellenwerk für die mittelalterliche Geschichte Schwäbisch Halls, den Regesten Friedrich Pietschs, ist Gebhards Urkunde als Fälschung verzeichnet²⁰, und auch in neueren Beiträgen und Übersichten zur Haller Geschichte wird diese Tatsache zugrundegelegt²¹. Lediglich Walter Schlesinger hat – nicht ohne Überprüfung des Schriftbefundes – an ihrer Echtheit festgehalten²². Im übrigen ist trotz des Fälschungsverdiktes durchweg an den in der Urkunde überlieferten Fakten, bes. am Bau der Michaelskirche und an der Errichtung des Marktes auch weiterhin nicht gezweifelt worden. Das ist im Grunde ein wenig befriedigender Zustand, und so soll noch einmal versucht werden, zu einer einigermaßen gesicherten Beurteilung der Urkunde

von 1156 vorzustoßen, die eine Auswertung ihres Textes gestattet.

Eine solche Untersuchung beginnt am zweckmäßigsten bei den äußeren Merkmalen des Stückes, und zwar bei einem Detail, dem Decker-Hauff wenig Beachtung geschenkt hat: der Besiegelung. Die von ihm beobachtete Rasur aber und die Niederschrift einer Neufassung des Textes auf demselben Stück Pergament setzt doch voraus, daß man die Beweiskraft eines echten Siegels in Anspruch nehmen wollte. Das Siegel selbst ist heute verloren, kann einer kritischen Untersuchung nicht mehr unterworfen werden. Wohl aber scheint, wie bereits bemerkt, die Art der Befestigung gegen eine Authentizität der Urkunde zu sprechen. Zur Anbringung des Siegels wurde etwa 1 cm über dem unteren Rand der Urkunde, ohne diese zu einer Plica umzubiegen, ein Einschnitt vorgenommen. Durch diesen zog man einen Pergamentstreifen, dessen Enden einige Zentimeter unterhalb des Urkundenrandes kreuzförmig miteinander verbunden wurden, indem man wiederum einen Einschnitt, dieses Mal in einem der Enden des Pergamentstreifens anbrachte und das andere Ende hindurchzog. Auf diese Weise suchte man offenbar eine größere Reißfestigkeit zu erreichen.

Hängesiegel erscheinen an echten Würzburger Bischofsurkunden erst von 1180 an²³. Auch in den Nachbarbistümern Augsburg und Speyer setzte sich diese Besiegelungsart, wie ganz allgemein in Süddeutschland, erst nach diesem Zeitpunkt durch²⁴, während sie etwa in der Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe, offenbar unter dem Einfluß italienischer Schreiber, bereits seit Mitte der sechziger Jahre zu Anwendung kam²⁵. Wohl aber gibt es in den Korbung und Schwäbisch Hall benachbarten Gebieten frühe Beispiele des Hängesiegels an unzweifelhaft echten Urkunden. Sie liefern Belege dafür, daß diese neue, in den westlichen Teilen des Reiches, etwa in Lothringen, schon länger geübte Gewohnheit²⁶, vereinzelt auch in Südwestdeutschland rezipiert worden ist. Zu nennen sind etwa eine Urkunde Bischof Walters von Augsburg für Anhausen von 1143²⁷ sowie eine Ausfertigung Bischof Günters von Speyer für Maulbronn von 1157²⁸. Bemerkenswert ist, daß es sich in beiden Fällen nicht um Kanzleiausfertigungen der betreffenden Bischöfe handelt; bei der letzteren scheint übrigens – und dies ist im Zusammenhang der für ein hirsauisches Kloster ausgestellten Urkunde von 1156 nicht uninteressant – ein Schreiber aus Hirsau tätig gewesen zu sein²⁹. Weitere Belege ließen sich anfügen³⁰; hervorgehoben muß noch werden, daß auch die Reichskanzlei bereits unter Konrad III. und in den Anfangsjahren Friedrich Barbarossas vereinzelt Wachshängesiegel verwendet hat³¹.

In der Umgebung dieser Zeugnisse wirkt das Hängesiegel der Gebhard-Urkunde von 1156 nicht mehr ganz so singulär, wie in der Zusammenschau mit den Erzeugnissen der Würzburger Bischofskanzlei. Man wird daher die Besiegelung der Urkunde für zeitgenössisch halten dürfen, dies umso mehr, als anzunehmen ist, daß bei Fälschung zu einem späteren Zeitpunkt eine Plica zur Befestigung des Pergamentstreifens angebracht worden wäre. Ihr Fehlen – für das es übrigens

eine Parallele vom gleichen Jahr aus der Reichskanzlei gibt³² – deutet vielmehr gerade auf eine frühe Phase dieser Besiegelungstechnik. Ihre Anwendung aber, das verdient abschließend festgehalten zu werden, weist im Zusammenhang der beigebrachten Parallelen darauf hin, daß die Fertigung der Urkunde nicht durch den Aussteller, den Würzburger Bischof, vorgenommen wurde, sondern von Anfang an in den Händen des Empfängers lag³³.

Ob dies auch für den Schreiber des später ausradierten Urkundentextes zutrif, der nach der Lesung Decker-Hauuffs ebenfalls auf Bischof Gebhards Namen ausgestellt war, oder ob hier etwa ein Würzburger Notar am Werk war, muß vorerst noch unsicher bleiben³⁴. Zur Verfügung steht lediglich der jetzt vorhandene Text, ihn gilt es paläographisch einzuordnen. Hier aber gehen die Meinungen derjenigen, die sich zuletzt mit dem Stück beschäftigt haben, weit auseinander. Friedrich Pietsch vermerkt in seinem Regest: „Damit muß die Vermutung offen bleiben, daß die Verfälschung nach guten vorhandenen Notizen erst im 15. Jahrhundert entstanden ist“³⁵. Pietsch hat dieses Urteil paläographisch kaum begründet, sondern ging im wesentlichen von dem von ihm vermuteten Fälschungsmotiv aus. Erst die Bestrebung der Stadt Hall, die Michaelskirche aus dem Filiationsverhältnis von Steinbach und damit aus dem Patronat Komburgs zu lösen, erst diese Bemühungen, die schließlich 1508 zum Ziel führten, hätten zu der Fälschung Anlaß gegeben³⁶.

Gegen ein solch spätes Datum sprechen gute Gründe. Selbst wenn sich im 15. Jahrhundert in Komburg ein Schriftkünstler befand, der imstande war, die Urkundenschrift des 12. Jahrhunderts nachzuahmen³⁷, so ist doch schwer vorstellbar, daß er ein radiertes Pergament zur Grundlage seines Falsifikates gemacht hätte, wie gründlich man bei der Tilgung der ursprünglichen Schrift auch vorgegangen sein mochte. Das Risiko einer Aufdeckung der Fälschung während eines etwaigen Prozesses um das Patronat war bei einem solchen Fälschungsverfahren außerordentlich groß. Die Suche nach Rasuren und radierten Stellen gehört zu den elementarsten Regeln mittelalterlicher Urkundenkritik³⁸, und es fehlt nicht an Beispielen dafür, daß Urkunden wegen solcher Defekte an Beweiskraft einbüßen³⁹. Das Verfahren, das bei der Herstellung der Gebhard-Urkunde in ihrer heutigen Gestalt geübt wurde, bei dem doch immerhin einige Reste der ursprünglichen Schrift sichtbar blieben, paßt schlecht in eine Zeit, in der Urkundenwesen und Prozeß bereits völlig von gelehrten Juristen beherrscht wurde. Sie hatten schon früh einen ausgefeilten Katalog von Kriterien entwickelt, der es ermöglichen sollte, etwaigen Fälschern auf die Spur zu kommen, im 15. Jahrhundert kam er auf breiter Front rigoros zur Anwendung⁴⁰. Auch die Sorglosigkeit oder das Ungeschick, mit dem der Text aus verschiedenen Bestandteilen zusammengeleimt wurde, spricht gegen die Fabrikation der Urkunde in einer Zeit, die auf der Beachtung von Formalien mit allergrößtem Nachdruck bestand. Es kommt noch hinzu, daß man in Komburg seit 1287 in einer Urkunde Bischof Bertholds von Würzburg einen unanfechtbaren Beweis für die Abhängigkeit der Michaelskirche von Steinbach

besaß⁴¹, so daß eine Fälschungsaktion zu diesem Zeitpunkt wenig sinnvoll erscheint.

Ähnliche Argumente lassen sich im Grunde auch gegen den zeitlichen Ansatz von Decker-Hauff anführen, der die Fälschung ins „spätere 13. Jahrhundert“, „nach 1250“, „wohl im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts“ datieren möchte⁴². Auch Decker-Hauff sieht das Fälschungsmotiv – ohne sich dabei endgültig festzulegen – in dem Wunsch begründet, die Unterstellung der Michaelskirche unter Steinbach zu sichern. Und eben solche Bemühungen, das darf hinzugefügt werden, haben zu jener Zeit in Komburg eine Rolle gespielt. Im Jahr 1248 bestätigt Papst Innozenz IV. das Patronat über Steinbach, das Komburg demnach vielleicht schon längere Zeit innehatte⁴³, und 1287 erreichte das Kloster von Bischof Berthold II. von Würzburg die Inkorporation der Pfarre samt der Haller Fialkirche⁴⁴.

Bereits im späten 13. Jahrhundert aber hatten sich die soeben beschriebenen Grundsätze mittelalterlicher Urkundenkritik durchgesetzt. Und wenn auch zuzugeben ist, daß für das im Fall der Gebhard-Urkunde geübte Verfahren durchaus noch Parallelbeispiele aus späterer Zeit beizubringen sind⁴⁵, so läßt sich dem im Falle Komburg entgegenhalten: eben um die Jahrhundertmitte verstand man dort, wenn man schon fälschen wollte, weitaus eleganter oder, wenn man so will, zeitgemäßer zu fälschen, als es im Falle der Urkunde von 1156 geschah. Das demonstriert etwa ein Spurium auf den Namen Bischof Siegfrieds von Würzburg, dessen Text man das Formular einer echten Urkunde des gleichen Bischofs zugrunde legte. Das Falsifikat ließ man von Bischof Hermann von Würzburg 1253 vidimieren, und dieses Vidimus – nicht die Fälschung selbst, die offenbar sofort wieder verschwand – diente fortan zum Nachweis der behaupteten Rechtstitel⁴⁶. Ein solches Vorgehen ist sehr typisch für die Fälscher des späteren Mittelalters und unterscheidet sich stark von der Primitivität der Fälschungsmethode, die für die Gebhard-Urkunde vorauszusetzen ist. Das beschriebene Verfahren macht auch noch einmal deutlich, welchen großen Wert man auf korrekte Textgestaltung legte, die das Dokument mit anderen Urkunden des gleichen Ausstellers vergleichbar machte. Die äußeren Merkmale, das heißt vor allem die Schrift, die sich ja auch stets weniger gut imitieren ließ, scheinen eine geringere Rolle gespielt zu haben. Perfekte Nachahmungen hochmittelalterlicher Urkundenschrift, wie sie etwa das österreichische Privilegium maius zeigt⁴⁷, sind offenbar selten geblieben. Im allgemeinen scheinen Fälscher gerade des 13. Jahrhunderts wenig Mühe aufgewendet zu haben, die Schrift ihrer Erzeugnisse zeitgenössischen Vorlagen anzugleichen⁴⁸. Wenigstens die nicht eben kleine Zahl der Schreiber von Würzburger Fälschungen hat dies kaum versucht, obwohl sie nicht zu dem eben beschriebenen Hilfsmittel der Vidimierung gegriffen haben, um die Defekte der äußeren Gestaltung für die fernere Zukunft zu kaschieren⁴⁹. In jedem Fall aber fällt es schwer, sich einen Fälscher, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts bei der Abfassung des Urkundendiktats so ungeschickt vorging, wie der Verfasser der

Gebhard-Urkunde, als gewandten Imitator der Urkundenschrift des 12. Jahrhunderts vorzustellen.

So wird man als vorläufiges Zwischenergebnis festhalten dürfen: Eine Entstehung im 15. Jahrhundert, wie Pietsch sie annahm, kommt nicht in Frage. Auch die Datierung ins dritte Viertel des 13. Jahrhunderts, wie sie Decker-Hauff vorschlug, ist wenig wahrscheinlich. Auch die Motivierungen, die für beide Datierungen ins Feld geführt werden, sind keinesfalls zwingend.

Die unbeholfene Fügung des Diktats läßt vielmehr ihre Entstehung in einer Zeit vermuten, der die Formen der Siegelurkunde noch nicht recht geläufig waren. Das trifft im allgemeinen besonders für Stücke zu, die von den Empfängern selbst gefertigt wurden, die in der Urkundenherstellung keine große Übung besaßen. In Kumburg sind denn auch keine Ansätze zu einem eigenen Urkundenwesen bekannt, abgesehen von einem bis in die ersten Jahre des 12. Jahrhunderts geführten Traditionsbuch, das noch einer älteren, archaischen Stufe des Urkundenwesens entspricht⁵⁰. Solche Überlegungen sprechen dafür, daß die Gebhard-Urkunde in der vorliegenden Gestalt nicht allzu lange nach der Mitte des 12. Jahrhunderts gefertigt wurde, und einer solchen Datierung entspricht auch der Schriftbefund, wie Walter Schlesinger mit Nachdruck festgestellt hat⁵¹.

In der Tat, betrachtet man unbefangen das Schriftbild der Gebhard-Urkunde⁵², so bietet sich auf den ersten Blick eine Hand, der zwar die diplomatische Minuskel ungewohnt ist, die jedoch kein Merkmal aufweist, das für 1156 als anachronistisch bezeichnet werden darf. Ganz augenfällig aber ist, daß Urkundenherstellung nicht zu den Aufgaben gehörte, die diesem Schreiber geläufig waren. Ein Chrismon fehlt, die verlängerte Schrift, in der bei Würzburger Ausstellerausfertigungen gewöhnlich die *Invocatio* gestaltet wird, ist durch vergrößerte Buchstaben lediglich angedeutet. Im ganzen handelt es sich um eine Minuskel-schrift mit ausgezogenen Oberlängen, die die oberste Linie eines gedachten Vierlinienschemas erreichen. Gerade dies scheint dem Schreiber Schwierigkeiten gemacht zu haben, denn er hat dabei unverhältnismäßig oft neu ansetzen müssen. Diese geringe Vertrautheit mit den Besonderheiten der Urkundenschrift hat ihn wohl auch veranlaßt, auf eine Verzierung der Oberlängen zu verzichten⁵³. Von der feierlichen Ausstattung der Diplome jener Zeit hat er lediglich zwei Elemente übernommen. Einmal versieht er *g* mit einer durchgezogenen Schlinge oder versucht dessen Unterlänge zu einem Paragraphenzeichen umzugestalten (z.B. Z.1: *Ego*; Z.2: *Kambergensis*; Z.11: *Quinquagesimo*). Beides gelingt nicht immer. Ferner verwendet er das diplomatische Kürzungszeichen. Insgesamt entsteht ein sehr unruhiges, nicht ausgewogenes Schriftbild.

Bei der Einzeluntersuchung der Buchstabenformen ergibt sich kaum ein Merkmal, das dem Datum der Urkunde widerspricht. Vergleicht man mit den Beispielen, die Walter Heinemeyer in den Tafeln seiner Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift für die Jahre 1140 bis 1220 verzeichnet hat⁵⁴, so finden sich Parallelen fast ausnahmslos in der ältesten Stufe. Besonders

konservativ erscheint gerade die Behandlung der Oberlängen von b, d und l. Verhältnismäßig kräftig ausgezogen, enden sie in einer leicht abgestumpften Spitze. Es findet sich kaum eine Andeutung von den Modernismen, die die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts auch in der Diözese Würzburg kennzeichnen: Aushöhlung oder Abknicken des Schaftes, leichte Spaltung des Ansatzes oder der Wechsel von Haar- und Schattenstrich⁵⁵. Die nächste Parallele bietet der etwa gleichzeitig arbeitende Würzburger Schreiber Geb C, dessen Urkunde für Kloster Schöntal von 1157 bereits gelegentlich zum Vergleich mit dem Kom-burger Stück herangezogen wurde⁵⁶. Hervorzuheben ist auch, daß keinerlei Zierstriche zur Ausschmückung der Großbuchstaben verwendet werden, die seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts immer häufiger zur Urkundenausstattung gehören⁵⁷. An fortgeschrittenen Elementen ist lediglich die in einigen Fällen recht starke Brechung runder Buchstabenteile und die Verwendung von Haarstrichen in den leicht nach links gebogenen Unterlängen zu nennen⁵⁸. Aber – und das muß betont werden – all dies findet sich auch bei unbezweifelbar zeitgenössischen Händen; man braucht nur die Faksimilia von Urkunden gleichzeitiger Ausstellerschreiber des Würzburger Bischofs heranzuziehen⁵⁹. Vergleicht man die Schrift der Gebhard-Urkunde gar mit einigen Händen der Kanzlei Friedrich Barbarossas – etwa Ulrich B oder Reinald C –, so wirkt sie eher konservativ⁶⁰.

Man wird aus dem paläographischen Befund – ohne hier alle Einzelheiten der Schriftuntersuchung auszubreiten – folgenden Schluß ziehen dürfen: Die Niederschrift der Gebhard-Urkunde in der heutigen Form erfolgte gleichzeitig mit oder doch nicht allzu lange nach dem Datum, das die Urkunde nennt. Sie ist kaum später als 1180 und schon garnicht nach 1200, in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, vorstellbar. Den Schreibstil, der zu jener Zeit in und um Hall in Übung stand, demonstrieren aufs deutlichste die Urkunden des Stadtschultheißen Heinrich von 1228 und 1231⁶¹. Mit anderen Worten, die Fälschung scheint sehr bald nach dem angegebenen Datum vorgenommen worden zu sein. Wiederum anders gewendet, gegen die Urkunde brauchte sich vom Schriftbefund her kein Verdacht erheben, man könnte sie ohne weiteres für authentisch halten, stünde ihr Text nicht vom ersten bis zum letzten Wort auf jener von Decker-Hauff und Pietsch beobachteten Rasur.

Dieses Faktum legt geradezu zwingend nahe, daß der Wortlaut nach der Aus-händigung durch den Aussteller verändert wurde. Es ist kaum vorstellbar, daß von Anfang an ein bereits früher beschriebenes Pergament verwendet wurde. Allenfalls könnte eine erste Fassung während des Beurkundungsvorganges als ungenügend empfunden worden sein, wobei dann für die zweite Version wieder das selbe Stück Pergament verwendet wurde. Eine solche Annahme hat nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich, sollte aber dennoch nicht ganz aus dem Auge verloren werden. Wie immer aber man den Sachverhalt dreht und wendet, bestehen bleibt die Tatsache, daß offenbar die Mönche von Komburg das Bedürfnis verspürten, einen Text abzuändern oder zu ergänzen.

Es gilt nun, den Versuch zu unternehmen, Ursprüngliches und Zutat gegeneinander abzugrenzen und gleichzeitig den Motivationen nachzuspüren, die den Schreiber der Gebhard-Urkunde zu seinem radikalen Vorgehen veranlaßten. Dafür steht lediglich der jetzt lesbare Text zu Verfügung; der Schriftbefund gibt keine Hinweise, sondern begrenzt lediglich den Zeitraum, der ins Auge zu fassen ist, auf die Zeit zwischen 1156 und etwa 1180.

Bevor der Rechtsinhalt der Urkunde selbst zur Debatte steht, sind noch zwei Passagen näher zu betrachten, die unter Umständen durch in ihnen enthaltene Anachronismen Hinweise für eine nähere zeitliche Einordnung geben könnten: die Zeugenreihe und der Reliquienkatalog.

In der Tat enthält der letztere zwei Angaben, die für das 12. Jahrhundert zunächst nicht ganz gewöhnlich scheinen; genannt werden Reliquien des heiligen Christophorus und des heiligen Königs Sigismund. Gerd Wunder hat darauf hingewiesen, daß Christophorus „damals im Abendland noch kaum bekannt war“⁶². Dennoch darf seine Nennung nicht als Indiz für eine Entstehung in späterer Zeit, d.h. erst im 13. Jahrhundert, gewertet werden. Christophorus-Reliquien finden sich z.B. 1182 auch in Weingarten⁶³, und gerade in der Nachbarschaft Schwäbisch Halls findet sich in Kocherstetten eines der wenigen Christophorus-Patrozinien im Bistum Würzburg, das möglicherweise bis in jene Zeit zurückgeht⁶⁴. Ähnliches gilt für den heiligen Burgunderkönig Sigismund, dessen Kult außerhalb Burgunds in Deutschland erst seit der Förderung durch Kaiser Karl IV. großen Aufschwung erlebte, der sich auch in der Patrozinienwahl niederschlug⁶⁵. Im Falle der Haller Sigismund-Reliquien hat bereits Gerd Wunder deren Verknüpfungen mit Ereignissen des Jahres 1156 versucht: mit der Heirat Friedrich Barbarossas und der Erbin Burgunds Beatrix, im Juni 1156 in Würzburg⁶⁶. Träfe dies zu, so wären die Korburger Sigismund-Reliquien in der Michaelskirche, damit an einem wichtigen Platz des staufischen Einflußgebietes, doch wohl als Schenkung Barbarossas anzusehen, der damit den engen Zusammenschluß von staufischem Hausgut und den neuen burgundischen Rechten hätte dokumentieren wollen. Eine solche Aktion wäre gerade aus dem Gegensatz von Staufern und Zähringern in Burgund heraus gut vorstellbar⁶⁷. Allerdings ist dann eine Datierung des Reliquienkatalogs in den frühen Februar 1156 kaum zu halten. Ein Vorgehen, wie das eben beschriebene, ist keinesfalls vor der Hochzeit zu erwarten, ganz abgesehen davon, daß der Kaiser den Entschluß zur burgundischen Heirat offenbar sehr kurzfristig gefaßt hat. Es fragt sich sehr, ob die Verbindung mit Beatrix im Februar 1156 und erst recht beim letzten Aufenthalt des Herrschers in Franken im Oktober 1155 bereits als ausgemachte Sache gelten konnte⁶⁸. Und bei dieser Gelegenheit etwa müßte die Schenkung der Sigismund-Reliquien erfolgt sein, wenn sie vor der Hochzeit stattfand. Faßt man also die Anwesenheit von Sigismund-Reliquien in Hall in dem angedeuteten Sinne auf, so kann der Reliquienkatalog der Gebhard-Urkunde erst gegen Ende der fünfziger Jahre entstanden sein.

Eine solche politische Ausdeutung der Sigismund-Reliquien ist jedoch nicht zulässig. Anders etwa als Karl der Große und andere als Heilige verehrte Herrscher des Mittelalters hat St. Sigismund während des Früh- und Hochmittelalters kaum eine Rolle als politischer Heiliger gespielt⁶⁹. Dagegen gab es einen außerordentlich intensiven Sigismundkult auf rein kirchlicher Ebene. Seine Funktion als Patron der Fieberkranken und seine Nennung in der *Missa pro febricitantibus* sicherte seiner Verehrung weite Verbreitung, auch wenn Patroninnen auf seinen Namen vor dem 14. Jahrhundert selten sind. In diesem Sinne wohl sind auch die Haller Sigismundreliquien aufzufassen, umso mehr als jene Messe gegen das Fieber bereits 1076 im Gengenbacher Missale und damit im Hirsauer Kreis erscheint. Sigismundreliquien sind übrigens auch in anderen Kirchen Süddeutschlands, etwa in Bamberg und Prüfening, bezeugt⁷⁰. Ihre Nennung in der Urkunde von 1156 ist demnach völlig unverdächtig und gibt für eine Datierung des Reliquienkataloges keine Hinweise.

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt, das sei vorweggenommen, eine Untersuchung der Zeugenreihe, obwohl einige der in ihr enthaltenen Namen anderwärts nicht belegt sind⁷¹. Alle anderen aber sind zeitgerecht, und die Zusammensetzung der Reihe bietet interessante Hinweise auf den Charakter der Vorgänge um Schwäbisch Hall, die in der Kirchenweihe vom 10. Februar 1156 ihren Abschluß fanden. Wie in Würzburger Bischofsurkunden üblich, ist die Zeugenreihe zweiteilig, auf die Kleriker folgen die Laienzeugen. Ungewöhnlich ist dabei lediglich die Nennung von Äbten, die nur ganz selten Rechtsgeschäfte des Würzburger Bischofs bezeugt haben und immer nur dann, wenn es um die Angelegenheiten monastischer Kommunitäten ging. Das ist hier in ganz besonderem Maße der Fall; die Weihe einer klostereigenen Kirche erforderte geradezu die Anwesenheit mehrerer Äbte. Die Nennung von Abt und Prior von Komburg ergibt sich aus der Lage der Dinge, auch die Anwesenheit des Abtes von Murrhardt⁷² als des nächstgelegenen Benediktinerklosters der Würzburger Diözese kann nicht überraschen, auch wenn sein Konvent nicht zur Reihe der Hirsauer Reformklöster zu rechnen war. Poppo, der Abt von St. Burkard in Würzburg⁷³, wiederum wird seinen Bischof begleitet haben, um bei den Weihehandlungen zu assistieren. Bereits dies deutet darauf hin, daß man dieser Handlung Gewicht beimaß.

Es fehlen die Domkanoniker, die sonst die Hauptmasse der Klerikerzeugen in den Bischofsurkunden ausmachen, vor allem dann, wenn die Handlung in Würzburg vorgenommen wurde. Eben dies war hier nicht der Fall. Vom Würzburger Säkularklerus erscheinen aus der Umgebung des Bischofs lediglich zwei seiner Kapläne⁷⁴ und der Archidiakon Reinhard. Es muß dahingestellt bleiben, ob etwa Reinhard, der wohl mit dem späteren Propst des Würzburger Neumünsters, der 1171 zum Bischof erhoben wurde, identisch ist⁷⁵, den Archidiakonatssprengel Hall innehatte und sich wegen der Probleme, die sich aus dem Filiationsverhältnis der Michaelskirche zu Steinbach ergaben, in der Begleitung des Bischofs befand. Fest steht jedenfalls, daß Reinhard, der aus

dem mittelfränkischen Geschlecht der Abenberger stammte, außerordentlich häufig Handlungen Bischof Gebhards und seines Nachfolgers Heinrich II. bezeugt hat⁷⁶. Er gehörte also zu den einflußreichen Ratgebern der Bischöfe, eine Tatsache, die sich auch in seiner Karriere spiegelt. Dagegen macht die Nennung der drei *parrochiani* – in Würzburger Bischofsurkunden ausgesprochen selten⁷⁷ – deutlich, daß es sich um ein Rechtsgeschäft handelte, das pfarreiliche Rechte berührte. Man wird in ihnen die Rektoren benachbarter Pfarrkirchen zu erblicken haben; einer von ihnen, Herold, dürfte wohl mit dem Pfarrer von Öhringen zu identifizieren sein⁷⁸.

Aus der Reihe der Laienzeugen heben sich deutlich zwei Interessengruppen heraus. Der elfjährige Herzog Friedrich von Schwaben⁷⁹ steht für den staufischen Stadtherren ebenso wie der unmittelbar auf ihn folgende *Fridericus de Bilrieth*. Aus einem Geschlecht stammend, das den Gründern von Komburg eng verwandt war und selbst zu den ersten Wohltätern des Klosters gehörte⁸⁰, war Friedrich offenbar in großem Umfang in wichtigen Funktionen für die Staufer tätig. Er verwaltete die Vogteien des staufischen Hausklosters Lorch⁸¹ und des Prämonstratenserinnenstiftes Lochgarten⁸², dessen Gründungsgeschichte wiederum mit dem ebenfalls in Lorch angesiedelten Kanonikerstift zusammenhängt⁸³. Man darf vermuten, daß er für den noch minderjährigen Herzog Friedrich auch die Klostervogtei von Komburg in Händen hatte. Friedrich von Bilriet gehört damit ganz offensichtlich zum Kreis jener Adelligen aus edelfreien Geschlechtern, aus den Reihen der *nobiles* und *liberi*, die neben der besser bekannten Ministerialität eine außerordentlich wichtige Rolle in der Reichsland- und Territorialpolitik der Stauferkönige gespielt haben und deren Tätigkeit gerade erst jetzt in den Blick der Forschung zu geraten beginnt⁸⁴. Wie etwa ein Markward von Grumbach Funktionen auf Reichsebene übernahm und häufig in der Umgebung des Herrschers anzutreffen war, wirkte ein Friedrich von Bilriet offenbar überwiegend im regionalen Bereich, im schwäbisch-fränkischen Kernbesitz der Staufer, in dem er selbst beheimatet und begütert war⁸⁵. Zwei andere Namen dagegen weisen in die Umgebung des Bischofs von Würzburg: Heinrich von Trimberg und Bernger von Binsfeld. Beide können nicht wie die übrigen Laien der Zeugenreihe, Hartmann von Schillingsfürst und Arnold von Thierbach (=Herren- oder Wildentierbach), als Zeugen gewertet werden, die am Vollzug des Rechtsgeschäftes Anteil nahmen, weil sie in der Nachbarschaft komburgischer Besitzungen begütert waren und ihren Stammsitz hatten⁸⁶. Trimberg im Saaletal und Binsfeld an der Wern ostwärts Karlstadt liegen vielmehr im Norden des Bistums Würzburg⁸⁷. Das Verhältnis Heinrichs und Berngers zum Würzburger Bischof aber gestaltete sich offenbar ganz ähnlich wie das Friedrichs von Bilriet zu den Stauern. Beide gehören zu edelfreien Geschlechtern, nicht zur Ministerialität, gleichwohl scheinen sie außerordentlich stark an den Bischof gebunden, offenbar sehr viel enger als andere Edelfreie jener Zeit. Kaum ein Name erscheint so häufig in den Zeugenreihen der Würzburger Bischofsurkunden und in der Umgebung des Bischofs, wie der

ihre⁸⁸. Dabei ist von Wichtigkeit, daß sie eben nicht nur in der unmittelbaren Nachbarschaft ihres eigenen Besitzes und Einflußbereiches zur Zeugenschaft herangezogen wurden, sondern an Rechtsgeschäften im Gesamtraum der Würzburger Diözese beteiligt waren⁸⁹. Sie suchten demnach die Bischofsnähe, intensivierten die eigene Herrschaft im Dienste des Bischofs, in Zusammenarbeit mit ihm. Mindestens Bernger von Binsfeld hat auch Lehen der Würzburger Kirche innegehabt, und sein Geschlecht scheint allmählich in die Würzburger Hochstiftsministerialität hinübergeglitten zu sein⁹⁰. Bei den Trimbergern hat offenbar die Tradition der Bischofsnähe immerhin so stark nachgewirkt daß Konrad III. von Trimberg 1279 seine Besitzungen an den Würzburger Bischof abtrat, ehe er sich in ein Kloster zurückzog⁹¹. Wie immer, zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Herren von Trimberg und Binsfeld um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu jenen Adeligen aus den Reihen der Edelfreien gehörten, auf die sich der Würzburger Bischof bei seiner Regierung des Stiftes neben den Ministerialen stützen konnte. In jedem Fall dürfen Heinrich von Trimberg und Bernger von Binsfeld zu den engsten politischen Beratern Bischof Gebhards aus dem Laienstande gerechnet werden.

Für die Kritik der Gebhard-Urkunde ergibt sich aus der vorgelegten Interpretation der Zeugenreihe zweierlei:

1. Wiederum sind keine Anachronismen festzustellen; die Zeugennamen sind zeitgerecht und geben keinen Hinweis auf ein eventuell später anzusetzendes Datum.

2. In ihrer personellen Zusammensetzung spiegeln sich auch die in der Urkunde festgehaltenen Rechtsgeschäfte. Weist die Anwesenheit und Nennung der Äbte und *parrochiani* auf die Weihehandlung und die Pfarrangelegenheiten, so macht die Nennung wichtiger und einflußreicher Personen aus der Umgebung des Bischofs und des jungen Staufers deutlich, daß auch Probleme anstanden, die die Interessen der beiden in diesem Raum engagierten politischen Kräfte betrafen. Der Besuch Bischof Gebhards in Hall galt daher mit Sicherheit nicht ausschließlich der Ausübung liturgischer Funktionen.

Eben dies bringt auch der überlieferte Text der Urkunde zum Ausdruck, der neben den rein kirchlichen Akten auch von der Marktgerichtung durch Bischof Gebhard aufgrund seiner herzoglichen Würde berichtet. Es fragt sich lediglich, ob alle in der Urkunde niedergelegten Verfügungen bereits der ursprünglichen Fassung angehört haben.

Den größten Raum nimmt dabei der Bericht über Bau, Weihe und Rechtsverhältnisse des *monasterium* Hall ein. Dieser Terminus *monasterium* ist hier bislang unübersetzt geblieben, und er bietet tatsächlich Schwierigkeiten. In der bisherigen Literatur ist er fast ausnahmslos mit dem deutschen Wort „Münster“ wiedergegeben worden, ein Verfahren, das schon Jacob Friedrich Georgii mit der Bemerkung rechtfertigte, daß diese Bezeichnung „auch sonst von ansehnlichen und weitläufigen Kirchen=Gebäuden pflegt gebraucht zu werden“. Dabei führt er das Straßburger und Ulmer Münster als Beispiele an⁹². Allein, mustert

man die Belege für *monasterium* im Urkundenmaterial der Zeit, vorwiegend in Schwaben und Franken, so findet sich das Wort ausnahmslos als Bezeichnung für Kloster, für die monastische Gemeinschaft und die dazu gehörigen Gebäude, als Synonym für *coenobium*, niemals aber zur Benennung eines einfachen Kirchengebäudes, für das die Termini *ecclesia*, *basilica*, *capella*, *oratorium* vorkommen⁹³. Am deutlichsten ist das Verhältnis etwa in einer Urkunde Bischof Günters von Speyer für Backnang von 1160 ausgedrückt: *monasterium ex parochiana ecclesia in villa Baggenach... ad communiter vivendum sub regula beati Augustini constructum*⁹⁴. Als Regel für den Gebrauch läßt sich in etwa festhalten: *ecclesia* kann auch für *monasterium* = Kloster stehen, nicht aber *monasterium* für eine Kirche ohne Konvent. Ähnliche Auskunft erteilen auch die einschlägigen mittellateinischen Wörterbücher. Die frühesten Belege für den Gebrauch des deutschen Wortes „Münster“ in der heute geläufigen Bedeutung etwa in Wolframs Parzival oder im Nibelungenlied, liegen rund ein halbes Jahrhundert später⁹⁵. Man wird also zögern, das *monasterium* der Gebhard-Urkunde schlichtweg mit „Kirche“ oder „Münster“ zu übersetzen.

Bereits vor einem Jahrzehnt hat Walter Schlesinger versucht, diese Schwierigkeit aus dem Weg zu räumen, indem er die Vermutung äußerte, Kumburg habe in Hall im Zusammenhang mit dem Bau der Michaelskirche eine Propstei oder ein Priorat eingerichtet⁹⁶. Trifft dies zu, so ist die Bezeichnung *monasterium* gerechtfertigt. Gleichzeitig löst eine solche Annahme, wie Schlesinger treffend dargelegt hat, die Schwierigkeiten bei der Interpretation des Berichtes Gisleberts von Mons über einen Hoftag König Heinrichs VI., der 1190 *apud Hallam in Suevia* stattfand und bei dem wichtige Handlungen *in clastro monachorum magno et spacio* vorgenommen wurden⁹⁷. Der Gründungsbau der Michaelskirche im königlichen Ort Hall – und nicht Kloster Kumburg, wie man bisher gemeint hat – war dann Schauplatz der von Gislebert berichteten Vorgänge, wenn man voraussetzen darf, daß sich dort eine Propstei des nahegelegenen Konventes befand⁹⁸. Der lexikalische Befund stützt Schlesingers Vermutung, die er selbst durch den Hinweis auf eine zeitgenössische Parallele in der Geschichte Kumburgs zu untermauern suchte. Nur wenige Jahre zuvor hatte Abt Adalbert von Kumburg 1149 *ex numerositate fratrum* in Kocherstein bei Künzelsau eine Propstei eingerichtet⁹⁹. Der Impetus der benediktinischen Reform Hirsauer Prägung war demnach noch so kräftig, daß Kumburg um die Jahrhundertmitte weiterhin auf Expansion bedacht sein konnte. Ob etwa die anderen Propsteien des Klosters, Gebattel und Nußbaum, die wie Kocherstein überwiegend als Mittelpunkte des Außenbesitzes gedacht waren, ebenfalls bis in jene Zeit zurückreichen, muß ungewiß bleiben¹⁰⁰. In jedem Falle aber leuchtet ein, daß Kumburg sich durch die Einrichtung einer Propstei einen Anteil am wirtschaftlichen Aufschwung Halls zu sichern suchte, der sich eben damals abzuzeichnen begann. Die Verknüpfung von Michaelistermin des neuerrichteten Marktes mit dem Patrozinium der kumburgischen Kirche macht dieses Bestreben überaus deutlich. Auf der anderen Seite verdienen aber auch die Angaben der Gebhard-Urkunde über das Enga-

gement Herzog Friedrichs, d.h. des staufischen Hauses, und über die tätige Mitwirkung der Einwohner Halls Glauben, unter denen man sich wohl die von den Staufern eingesetzten Dienstleute und von ihnen abhängige Spezialisten bei der Salzgewinnung vorzustellen hat.

Die Präsenz eines durch die Staufer bevogteten Klosters in einer ihrer werdenden Städte mochte den Ortsherren durchaus als Vorteil erscheinen, zumal damit keine eigentlichen Herrschaftsrechte der geistlichen Kommunität verbunden waren, die zu einer Konkurrenzsituation hätten führen können. Eher bedeutete die Förderung der komburgischen Aktivitäten in Hall zu diesem Zeitpunkt eine stärkere Einbindung des Klosters in das staufische Herrschaftssystem in Schwaben und Ostfranken. Gerade die Verklammerung von Hauskloster (oder bevogtetem Kloster, wie im Falle Komburgs) und Marktterriktion in einem Zentrum von Herrschaftsausübung, wie sie die Urkunde von 1156 spiegelt, steht nicht allein. Es darf etwa auf die Parallele Ravensburg verwiesen werden, wo Welf V. im Zuge des wirtschaftlichen Ausbaues des neuen Sitzes 1106 eine Michaelskirche an Kloster Weingarten schenkte, so wie auch die spätere Pfarrkirche Unserer Lieben Frauen unter den Einfluß des welfischen Hausklosters geriet und ihm später inkorporiert wurde¹⁰¹. Hinter solchem Vorgehen mag letztlich die Vorstellung vom Zusammenwirken von Reichsburg bzw. Pfalz (oder auch nur Königsgut), Reichsstift und Bürgersiedlung stehen, wie sie in der staufischen Städtepolitik auf Reichsland wirksam gewesen zu sein scheint und sich des öfteren in der gleichzeitigen Förderung von Kloster- und Marktgründung, beispielsweise in Chemnitz oder Altenburg, dokumentiert¹⁰².

Diesen Zusammenhängen kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Festzuhalten bleibt, daß Marktterriktion und Stadtentwicklung von Schwäbisch Hall eine nicht unbeträchtliche monastische Komponente enthalten. Eine Komponente, die vom Ortsherren gewollt und gefördert wurde und die mit einiger Sicherheit zur Errichtung einer vom Mutterkloster abhängigen, kleinen benediktinischen Kommunität in Form einer Propstei oder eines Priorates bei St. Michael führte. Dies ist ein Vorgang, wie er in die Mitte des 12. Jahrhunderts paßt; freilich dürfte eine solche hier vorauszusetzende Kommunität keinen langen Bestand gehabt haben. Quellen späterer Zeit erwähnen kein *monasterium* mehr in Hall. Das hängt sicherlich zum einen mit dem Niedergang des Benediktinertums im 13. Jahrhundert zusammen, der offenbar auch die anderen Propsteien Komburgs personell schwächte¹⁰³. Von einer *numerositas fratrum*, wie 1149, konnte jetzt nicht mehr die Rede sein. Zum anderen wandte sich das entstehende Bürgertum, offenbar auch gerade besonders in Hall, anderen monastischen Strömungen zu, den Bettelmönchen.

Die Franziskaner erscheinen sehr früh, im Jahr 1236, in Hall¹⁰⁴, und man darf vermuten, daß sie von Anfang an in scharfer Konkurrenz zur Präsenz Komburgs in der Stadt standen. Schon die Tatsache, daß man ihnen die Jakobskirche zuwies, zeugt von der Bedeutung, die man ihrer Niederlassung beimaß. Sie erhielten damit einen Platz im ältesten Siedlungskern der Stadt und nicht, wie

gewöhnlich sonst, an deren noch weitgehend unbebauten Rändern. Aus dem Rahmen fällt auch, daß die Minderbrüder sich in Hall bei einer Kirche niederließen, die schon bestand oder doch gerade im Bau war und deren Architektur franziskanischen Baugewohnheiten keineswegs entsprach. Das Patrozinium dieser Kirche, St. Jakob, war wie bei St. Michael mit der Abhaltung eines Jahrmarktes verknüpft, der noch älter ist als der 1156 durch Gebhard errichtete, jedenfalls nach der durchaus begründeten Ansicht der bisherigen Forschung¹⁰⁵. Die Beliebtheit der Mendikanten, die nun bei St. Jakob wohnten, war geeignet, dem Jakobimarkt größeren Zulauf zu verschaffen, in jedem Falle aber eine auch wirtschaftlich begründete Konkurrenz zwischen Komburg und dem Franziskanerkonvent herbeizuführen. All dies mag die Komburger Benediktiner, die der Ansiedlung der Franziskaner zustimmten – wohl nicht ohne Druck von seiten des Würzburger Bischofs¹⁰⁶ – bewogen haben, ihre Propstei aus dem 12. Jahrhundert aufzulösen¹⁰⁷ und sich auf die Wahrnehmung der pfarreilichen und seelsorgerlichen Rechte zu beschränken, die ihnen aus dem Besitz der Michaelskirche zuwuchsen. Von ihnen muß nun die Rede sein.

Seit Decker-Hauff den Verdacht der Verunechtung gegen die Urkunde von 1156 ausgesprochen hat, konzentriert sich dieser auf den Passus, der das Filiationsverhältnis von St. Michael zur Pfarrei Steinbach festlegt¹⁰⁸. In der Tat scheint ein solcher Verdacht plausibel, vor allem aus der Sicht der Geschichte der spätmittelalterlichen Reichsstadt. Die Lösung der Stadtpfarrei St. Michael aus der Verfügungsgewalt Komburgs ist ein wichtiges Stück reichsstädtischer Politik des ausgehenden 15. Jahrhunderts¹⁰⁹. Für das 12. Jahrhundert aber bieten die in der Gebhard-Urkunde geschilderten Verhältnisse nichts außergewöhnliches. Es darf daran erinnert werden, daß auch andere Reichsstädte lange Zeit de jure zum Pfarrsprengel weit außerhalb der Stadt liegender Kirchen gehörten, wie etwa das Verhältnis Nürnbergs zu Poppenreuth oder das Ulms zur Marienkirche „ennet veldes“ belegen¹¹⁰. Wiederum Walter Schlesinger hat auch darauf hingewiesen, daß bei der Einrichtung der komburgischen Propstei Kocherstein 1149 eine ähnliche Abklärung der pfarrlichen Rechte erfolgte wie in Hall 1156¹¹¹.

Freilich lagen dort die Verhältnisse etwas anders als in Hall. Mechthild von Stein hatte beim Bau ihrer Kirche von Bischof Adalbero für diese Tauf- und Begräbnisrecht erhalten¹¹². Diese Rechte werden 1149 von Bischof Siegfried praktisch aufgehoben, die zur Kirche von Stein gehörenden Leute an den Pfarrer von Künzelsau verwiesen. Wenn Komburg bereits damals das Patronat über Künzelsau in Händen hielt, das 1248 in seinem Besitz erscheint¹¹³, verlor es kaum etwas an Einnahmen, oder sie kamen doch einem vom Kloster eingesetzten Pfarrer zugute. Im Grunde wurde lediglich eine Umorganisation vorgenommen. Die Kirche zu Kocherstein sollte ausschließlich den monastischen Zwecken der Propstei dienen, die dort bis dahin betriebene Seelsorge oblag nunmehr dem Pfarrer des nahen Künzelsau.

In Hall, in dem die Michaelskirche und die komburgische Niederlassung in

einem Ort mit – zumindest verglichen mit Kocherstein – sehr zahlreicher Bevölkerung errichtet wurde, ist mit einer ähnlichen Beschränkung auf monastisches Leben wie dort von vornherein nicht zu rechnen. Geistliche und seelsorgliche Betreuung der Einwohner von Hall, die ja am Bau mitgewirkt hatten, war mit Sicherheit einkalkuliert. Das Gewicht Korburs und der Michaelskirche konnte dazu führen, das Stadtgebiet von Hall aus seinem bisherigen Pfarrsprengel zu lösen. Dies und nichts anderes soll die Festschreibung des Filiationsverhältnisses in der Gebhard-Urkunde verhindern. Es ist zunächst keine Verfügung zugunsten Korburs, sondern lediglich eine Festlegung kirchenrechtlicher Prioritäten. Eher richtet sie sich gegen das Kloster, wenn dieses etwa damals noch nicht im Besitz des Patronats in Steinbach war, das ebenfalls erst für 1248 sicher bezeugt ist¹¹⁴. Aber selbst wenn dies bereits der Fall gewesen sein sollte, erst mit der förmlichen Inkorporation Steinbachs von 1287 war auch die Verfügung über die Pfarreirechte in Hall endgültig für Korburs gesichert¹¹⁵. Man wird also nicht annehmen dürfen, Korburs habe den Filiationspassus gefälscht, weil es über die Pfarrei Steinbach verfügte. Die Dinge liegen vielmehr umgekehrt. Korburs bemühte sich im 13. Jahrhundert um den Besitz der Pfarrei Steinbach und festigte diesen durch die Inkorporation, da mit ihr seit jeher die pfarrlichen Rechte über große Teile des Stadtgebietes von Hall verbunden waren. Erst nach dieser Inkorporation hätte eine Verfälschung der Urkunde von 1156 in der angedeuteten Richtung Sinn gehabt. Ein solch später Fälschungszeitpunkt aber scheidet, wie bereits dargelegt, aus.

Zusätzliche Argumente für die Authentizität der inkriminierten Passage lassen sich aus der Beurkundungspraxis der Würzburger Bischöfe gewinnen. Gleichzeitig lenken sie den Blick in eine andere Richtung. Die Notwendigkeit, die Pfarreiverhältnisse festzulegen und die Fortdauer des bis dahin gültigen Zustandes deutlich zu machen, dürfte überhaupt den Anlaß dafür geboten haben, daß eine schriftliche Fixierung der Handlungen Bischof Gebhards in Hall vorgenommen wurde. Auch in der Urkunde Bischof Siegfrieds betreffend Kocherstein ist nicht die Gründung der dortigen Propstei das beurkundete Rechtsgeschäft, sondern eben die Überweisung der Leute von Kocherstein an den Pfarrer von Künzelsau. Gleichermaßen werden 1156 nicht Bau und Weihe der Michaelskirche Gegenstand der Beurkundung – sie füllen nur die Narratio – sondern lediglich die Umschreibung des Filiationsverhältnisses, allenfalls die Besitzbestätigung für die Güter der Michaelskirche und selbstverständlich die Verfügung über die Markterrichtung im zweiten, vom Bericht über die Errichtung des *monasterium* Hall deutlich abgesetzten Teil des Dokumentes.

Ähnliche Akte, die Pfarreiverhältnisse berührten – Inkorporation, Separation, Filiation – haben die Würzburger Bischöfe im 12. Jahrhundert verhältnismäßig oft beurkundet¹¹⁶. Sie gehören damit zu den geläufigen Beurkundungsgegenständen, wie etwa die Bestätigung von Besitz, Rechten und Schenkungen (eigener, wie dritter Personen), Feststellung und Bestätigung der Rechtsstellung von Personen und die Entscheidung von Streitigkeiten, die an den Bischof

herangetragen wurden. Ganz singular dagegen erscheint im überlieferten Urkundenmaterial die Verfügung über die Markterrichtung. Falls die Würzburger Bischöfe auch anderwärts entsprechende Akte vorgenommen haben, so sind diese entweder nicht beurkundet worden oder derlei einstmals vorhandene Dokumente sind samt und sonders verlorengegangen. Das letztere ist unwahrscheinlich; eher wird man annehmen, daß die Würzburger Bischöfe im 12. Jahrhundert solche Rechtsgeschäfte unschriftlich abwickelten. Jedenfalls haben sie kein Formular für Markturkunden entwickelt oder angewendet¹¹⁷.

Weiterhin ist mit Nachdruck festzuhalten, daß die Bischöfe von Würzburg in ihren Urkunden niemals ihre herzogliche Stellung zum Ausdruck gebracht haben, obwohl sie diese mindestens seit Anfang des 12. Jahrhunderts beanspruchten. Weder erscheint der Herzogstitel in der Intitulatio ihrer Urkunden (wohl dagegen gegebenenfalls die Kanzlerwürde¹¹⁸), noch werden einzelne Handlungen aus der herzoglichen Gewalt heraus begründet, wie dies in der Gebhard-Urkunde geschieht. Die ältesten Beispiele dieser Art nach 1156 stammen erst wieder aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts¹¹⁹, und in den Titel der Bischöfe ist das Herzogtum erst im 15. Jahrhundert aufgenommen worden¹²⁰. Die Gründe für diesen eigentlich erstaunlichen Sachverhalt sind hier nicht zu erörtern. Aber eben dieser eigentümliche Gebrauch der würzburgischen Urkundensprache isoliert den Passus über die Markterrichtung noch schärfer.

Sollte etwa eben dieser Teil der Urkunde nicht zum ursprünglichen, vom Bischof und seiner Kanzlei genehmigten Text gehören? Die Frage ist umso berechtigter, als der eingangs beschriebene Aufbau der Urkunde ihn ohnehin als Nachtrag ausweist¹²¹. Tatsächlich lassen sich aus einer Untersuchung des Urkundendiktats wenigstens Hinweise gewinnen, daß der zweite Teil der Urkunde einem anderen Verfasser zuzuschreiben ist, als die Bestimmungen über die Michaelskirche.

Während die Schrift der Urkunde von 1156 keine Verwandtschaft mit Würzburger Ausstellerausfertigungen aufweist, finden sich vor allem in den Kontextschlußformeln in Aufbau und Wortwahl Anklänge an das Diktat eines aus dem Prämonstratenserstift Oberzell stammenden Schreibers, wie es dieser 1157 in einer Urkunde Bischof Gebhards für Tüchelhausen verwendet hat¹²²:

1156

... ad presens collatis et in
futuro a fidelibus conferendis
auctoritate

beati Petri apostoli successorumque eius apostolicorum virorum nostra quoque successorum
sancte Wirciburgensis episco-

1157

ab eis conquisita et in futuro
conquirenda
auctoritate omnipotentis dei et
sancte genetricis eius Marie
sanctique Petri apostoli sub
perpetuo anathemate¹²³
nostra quoque et successorum
nostrorum
auctoritate sigillique nostri

porum prout iusticia exigit
confirmamus.

impressione
confirmamus.

Dieser Schreiber, seiner Herkunft aus Oberzell wegen als Oberzell B (OZ B) bezeichnet, hat im Dienst der Würzburger Bischöfe eine ganze Reihe von Urkunden mündiert¹²⁴. Auch in den übrigen finden sich gelegentlich schwache Anklänge an den ersten Teil der Haller Urkunde von 1156¹²⁵. Sie sind hier nicht im einzelnen vorzuführen, hervorgehoben sei nur die Angewohnheit, die *Publicatio* mit *notum facio* einzuleiten und dann doch im Plural fortzuführen, sowie seine Neigung, die *Narratio* außerordentlich ausführlich zu gestalten.

Die Annahme, daß es gerade dieser Schreiber war, der den ursprünglichen Text der Urkunde verfaßte, hat einiges für sich. Bereits 1146 unter König Konrad III. ist ihm als Empfängerschreiber die Ausfertigung eines Königdiploms anvertraut worden¹²⁶. Zweimal auch hat er für das Prämonstratenserinnenstift Lochgarten Urkunden gefertigt, das unter staufischer Vogtei stand¹²⁷. Die sich darin andeutenden Beziehungen der Staufer zum Konvent Oberzell verdichten sich noch, wenn man bedenkt, daß Kloster Schäftersheim, wie Kuno Ulhöfer gezeigt hat, wohl schon von Herzog Friedrich gegründet und Oberzell unterstellt wurde¹²⁸, weiterhin, daß ein anderer Konventuale Oberzells, der Schreiber OZ C, 1165 eine Urkunde Herzog Friedrichs für das Domkapitel Bamberg ausgefertigt hat¹²⁹. All dies läßt den Schreiber OZ B als besonders geeignet erscheinen, bei Beratung und Beurkundung eines Rechtsgeschäftes mitzuwirken, bei dem auch staufische Interessen im Spiel waren.

Die beobachteten Anklänge und Übereinstimmungen, die OZ B als Verfasser des Urkundentextes wahrscheinlich machen, betreffen jedoch lediglich den ersten Teil der Urkunde einschließlich der Zeugenreihe. Die im weiteren, im Passus über die Markterrichtung verwendeten formelhaften Wendungen aber schließen ihn als Verfasser geradezu aus; sie finden auch anderwärts im näheren Umkreis des Würzburger Bischofs keine Parallele¹³⁰.

Aus diesem Ergebnis der Diktatuntersuchung läßt sich folgender Hergang des Verunechtungsprozesses rekonstruieren. Kumburg erhielt 1156 eine Bischofsurkunde, die von OZ B verfaßt und vermutlich auch geschrieben war¹³¹. Der in ihr niedergelegte Rechtsinhalt bezog sich lediglich auf die Errichtung des *monasterium* Hall, die Festlegung von dessen Abhängigkeitsverhältnis in Pfarrefragen von Steinbach und die Bestätigung des Besitzes. Dieser Text ist später ausradiert worden, um die Nachricht über die Markterrichtung und wohl auch den Reliquienkatalog, der sich selbstverständlich jeder stilistischen Beurteilung entzieht, mitaufzuzeichnen und für sie die Kraft des bischöflichen Siegels zu gewinnen. Zu diesem Zweck mußte der ursprüngliche Text selbstverständlich gekürzt werden. In der Tat fällt das Fehlen einer *Arenga* auf, die OZ B gelegentlich besonders ausführlich zu gestalten liebte. Auch der oben zum Vergleich gebotene Text läßt Ansatzpunkte zu Schnitten erkennen; eine ehemals

wohl vorhandene Siegelankündigung könnte gestrichen worden sein, da der Fälscher sie am Schluß des Marktpassus bringen wollte, wo er dann aus eigenem Formelschatz schöpfte. Jedenfalls hat er es nicht verstanden, die verschiedenen Bestandteile zu einer Einheit zu verbinden.

Marktpassus und Reliquienkatalog sind demnach als Interpolation erkannt. Dennoch braucht man an der Authentizität ihrer Nachrichten nicht zu zweifeln. Das gilt vor allem für die interessanteste Mitteilung, die Marktterrichtung durch den Bischof von Würzburg kraft seiner Herzogsgewalt in Absprache mit Friedrich Barbarossa. Es ist noch einmal daran zu erinnern, daß der paläographische Befund eine Entstehung des Stückes bald nach dem in der Urkunde überlieferten Datum nahelegt. In so großer zeitlicher Nähe zu den Ereignissen jedoch konnte man nicht die Errichtung eines Marktes behaupten, wenn eine solche nicht tatsächlich erfolgt war. Hinzu kommt, daß der Passus keinerlei Verfügung enthält, die die Rechtsstellung Komburgs und seines *monasterium* in der Stadt Hall verändert oder gar begünstigt hätte. Die Erwähnung der herzoglichen Gewalt im Zusammenhang mit der Friedewahrung für die Marktbesucher bringt auch keine Spitze gegen den staufischen Stadtherren von Hall zum Ausdruck. Sie greift auf jeden Fall nicht in die inneren Verhältnisse Halls ein, wo mit Sicherheit eben die Staufer den Marktfrieden garantierten, sondern regelt die Friedewahrung bei Anreise und Abreise vierzehn Tage vor und nach dem Jahrmarkt und wird damit außerhalb der Stadt wirksam.

Der Akt des Würzburger Bischofs brachte Komburg keine unmittelbaren rechtlichen Vorteile, denn der Markt wurde nicht dem Kloster verliehen. Ebenso wenig konkurrierte er mit der Gewalt des Ortsherren innerhalb Halls. Wohl aber erhöhte er die Attraktivität des neugeschaffenen Marktes, was beiden, Kloster wie Stadtherren, zugute kam. Das gleiche gilt für den Reliquienschatz, mit dem Komburg die Kirche seiner Stadtpropstei ausstattete, mit deren Patrozinium der Markttermin verbunden war. Heiligenfest und wundertätige Reliquien aber waren eine aussichtsreiche Garantie für kräftigen Zustrom zu einer Marktgründung¹³².

Hier liegt wohl auch der Schlüssel zur Frage nach den Motivationen des Fälschers. Teilhabe am wirtschaftlichen Aufschwung Halls war der Anlaß zur Anlage des *monasterium* mit der Michaelskirche gewesen. Diese Teilhabe wurde garantiert durch die Jahrmarktgründung zum Michaelistermin. Bei seinem Besuch in Hall, als Bischof Gebhard die neue Kirche weihte und vermutlich auch alle anderen Angelegenheiten regelte, beurkundete er seiner Gewohnheit gemäß lediglich die Rechtsverhältnisse, bei deren Gestaltung sich durch die Neugründung Probleme ergeben konnten, die Abhängigkeit der Michaelskirche von der Pfarrei Steinbach. Die Mönche von Komburg dachten anders. Sie strebten danach, alle Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Prosperität des neuen Ablegers zugute kamen, auch wenn sie den eigenen Rechtsstatus gar nicht berührten, auf einem Pergament und unter einem Siegel zu vereinen. Vermutlich also hat man dem Mangel, mit dem man die Urkunde Bischof Gebhards

behaftet sah, unmittelbar nach deren Ausstellung abgeholfen¹³³.

Die Urkunde Bischof Gebhards von 1156 erweist sich demnach als rein formale Fälschung, die angefertigt wurde, um Maßnahmen festzuhalten, die zwar mündlich getroffen, aber nicht schriftlich niedergelegt worden waren. Die Erweiterung des ursprünglichen Textes – der Marktpassus und der Reliquienkatalog – beinhalten keine rechtliche Begünstigung Komburgs, des Urkundenempfängers, das auch bei schriftlicher Fixierung der Vorgänge keinesfalls der Adressat der Markturkunde gewesen wäre. Die beabsichtigte Wirkung der Erweiterung liegt daher weniger in ihrer juristischen Verwertbarkeit, sondern eher im Atmosphärischen, in der Schaffung eines günstigen Klimas für die wirtschaftliche Entwicklung von Kloster und Stadt. Die in diesen Erweiterungen festgehaltenen Einzelheiten anzuzweifeln besteht kein Grund. Sie dürfen für die Geschichte Schwäbisch Halls und des würzburgischen Herzogtums in vollem Umfang herangezogen und verwertet werden¹³⁴.

IV.

In der Tat fügt sich das Zeugnis von 1156, wie ich meine, sehr gut in das Wenige ein, das man über die Geschichte jener Herzogswürde weiß, die sich zuerst in einer Bemerkung Adams von Bremen abzuzeichnen scheint und die Würzburg einst als Entschädigung für die Verluste übertragen worden sein soll, die es durch die Gründung Bambergers erlitten hatte. Auf diese Überlieferungen, wie überhaupt auf die vielfältigen Probleme des Gegenstandes ist hier nicht ausführlich einzugehen. Lediglich einige Überlegungen, die sich aus der Beschäftigung mit der Urkunde von 1156 ergeben, sollen abschließend noch mitgeteilt werden¹³⁵.

Es ist wohl kein Zufall, daß Bischof Gebhard gerade zu diesem Zeitpunkt und an diesem Ort im äußersten Süden seines Bistums Handlungen vornahm, die seine herzogliche Stellung betonten. Ein solches Vorgehen – ganz besonders die Übernahme des Schutzes der Marktbesucher – war geeignet, sein Ansehen in einem Gebiet zu stärken, das würzburgischem Einfluß seit längerer Zeit zunehmend zu entgleiten drohte. Nur ein Jahrzehnt zuvor hatten die Komburger Grafen offenbar eine enge Zusammenarbeit mit den Bischöfen von Würzburg gesucht, indem sie sich an der Gründung einer neuen Stätte des Kilianskultes, des Würzburger Neumünsters, beteiligten. Die Verbindung scheint so eng gestaltet worden zu sein, daß sie eben dieser Neugründung von 1056 die Pfarrei Dettwang übertrugen, der die kirchliche Versorgung ihrer Burg Rothenburg oblag¹³⁶. Aber im späteren 11. Jahrhundert haben die letzten Komburger, aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, ihr neugegründetes Kloster Komburg an Mainz übertragen¹³⁷. Darin zeigt sich zum ersten Mal das Interesse des Mainzer Erzstiftes im Südwesten des Würzburger Bistums. Es ist zwar nie wieder so weit nach Süden vorgestoßen, wie bei der Übereignung Komburgs; doch zeigte die spätere Ausbildung des Mainzer Oberstiftes und weitere Er-

werbungen, mit denen Mainz immerhin mit dem Besitz von Krautheim die Jagst erreichte und sich dort festsetzte, daß das Erzstift dieses Gebiet nicht aus dem Auge verlor¹³⁸.

Noch einschneidender für die Würzburger Interessen an Jagst, Tauber und Kocher erwies sich der Ausbau des staufischen Hausgutes nach dem Aussterben der Komburger, die von eben den Staufern beerbt wurden. Die Ausbildung dieses schwäbisch-fränkischen Besitzkomplexes ist so oft beschrieben worden, daß sie hier kaum rekapituliert zu werden braucht¹³⁹. Die Stauer aber trugen auch den Herzogtitel von Schwaben, und erst ganz kürzlich hat Helmut Maurer eindrucksvoll gezeigt, daß gerade in jener Zeit, im Laufe des 12. Jahrhunderts „Haus und Amt, . . . staufisches Haus und schwäbisches Herzogtum zu einer unlösbaren Einheit zusammengewachsen sind“¹⁴⁰. Im Zusammenhang damit beginnt auch der alte Landschaftsbegriff Schwaben seine früheren Grenzen zu überschreiten und überall da Verwendung zu finden „wo staufisches 'Herzogsgut' und 'staufisches Reichsgut' gelegen sind“, besonders auch in den aus dem Komburger Erbe stammenden ostfränkischen Besitzungen¹⁴¹.

Auf die Situation von Hall und Komburg im Jahre 1156 bezogen heißt das: in diesem Raum konkurrieren der Bischof von Würzburg und die Stauer nicht lediglich als werdende Territorialherren, sondern auch fränkische, besser Würzburger, und schwäbische Herzogsgewalt. Es liegt auf der Hand, daß die Würzburger Bischöfe ihre Ansprüche zu wahren suchten, und so überrascht es nicht, daß bereits in einem Diplom Konrads III. von 1138 für Komburg ausdrücklich der Rechte des Würzburger Bischofs gedacht und seine Zustimmung verzeichnet wird¹⁴². Die Urkunde ist von einem Würzburger Schreiber verfaßt und geschrieben, und es braucht kaum bezweifelt zu werden, daß hier die herzoglichen Rechte ebenso demonstriert werden sollten, wie es Bischof Gebhard bei der Markterrichtung in Schwäbisch Hall tat. Gefruchtet hat beides wenig. Der von Maurer beschriebene Vorgang hat sich fortgesetzt. Bereits 1190 hieß Hall bei Gislebert von Mons *Halla in Sveuia*¹⁴³ : Schwäbisch Hall; dabei ist es geblieben. Doch greift eine solche Bemerkung vor.

Stauer und Würzburger Bischof figurieren in Franken als Antagonisten, ganz besonders im südlichen Teil der Diözese Würzburg. Das gilt nicht nur für die territorialpolitischen Interessen und die Konkurrenz von fränkischem, d.h. Würzburger, und schwäbischem Herzogtum. Man muß sich auch stets vor Augen halten, daß die Quellen, die über das Herzogtum des Würzburgers im frühen 12. Jahrhundert berichten, gleichzeitig erkennen lassen, daß es unter Heinrich V. offensichtlich ein Streitobjekt zwischen der Familie der Stauer und dem Bischof auf dem Stuhl des heiligen Burkhard darstellte¹⁴⁴. Das waren Ereignisse, die beim Regierungsantritt Friedrich Barbarossas und zur Zeit der Haller Markterhebung noch nicht ganz vierzig Jahre zurücklagen.

Dennoch ist andererseits nicht zu verkennen, daß ein staufisches Königtum daran interessiert sein mußte, trotz oder gerade wegen des starken Engagements des Hauses in Franken mit dem jeweiligen Inhaber des Würzburger Bischofs-

amtes zu einer friedlichen und konstruktiven Zusammenarbeit zu kommen. Konflikte mit ihm, das hatten die Erfahrungen der Investiturstreitszeit gezeigt, konnten sich zu einer Belastung des Königums entwickeln. Es ist bekannt genug, daß Friedrich Barbarossa eine solche Kooperation mit dem Bistum in hohem Maße gelungen ist. Die Inanspruchnahme des Würzburger Kirchengutes, deren Ausmaß sich äußerlich auch in der Stellung der Stadt am Main im Itinerar des Kaisers ablesen läßt¹⁴⁵, hat Karl Bosl geradezu von einem Reichsbistum Würzburg sprechen lassen¹⁴⁶. Er hat im gleichen Zusammenhang auf die enge personelle Verflechtung der Reichskanzlei mit dem Würzburger Klerus hingewiesen¹⁴⁷, wie sie die Wiener diplomatische Schule herausgearbeitet hat und deren Kenntnis gerade in den letzten Jahren durch die zügig voranschreitenden Arbeiten an der Edition der Barbarossa-Diplome unter der Leitung von Heinrich Appelt noch vertieft worden sind¹⁴⁸. Bosl hat bei dieser Einschätzung der Wichtigkeit Würzburgs für Friedrichs Politik den Anspruchscharakter bei der Nutzung des Reichskirchengutes sehr stark hervorgehoben¹⁴⁹. Aber es liegt doch auf der Hand, daß eine solche Politik der Nutzung um die Mitte des 12. Jahrhunderts nur dann Chancen auf Verwirklichung hatte, wenn man auch dem Streben des Würzburger Bischofs nach Eigenständigkeit Rechnung trug und seinen Vorstellungen über den Platz, der ihm unter den Reichsfürsten und innerhalb seines engeren Einflußbereiches zustand, entgegenkam. Dies gilt es bei der Diskussion um das Herzogtum Würzburg zur Zeit der frühen Staufer stets im Gedächtnis zu behalten.

Überlegungen solcher Art werden schon Konrad III. bewegt haben, wie auch die angedeuteten Beziehungen der Reichskanzlei zu Würzburg in jene Zeit zurückreichen, welche Stellung auch immer der Schreiber des erwähnten Diploms für Korbung einnahm¹⁵⁰. So wird denn die Hervorhebung der Würzburger Rechte den Intentionen Konrads zumindest nicht widersprochen haben, und man braucht sich gar nicht mit der Diskussion darüber aufzuhalten, ob sie gleichsam per nefas und ohne Wissen des Königs in das Diplom eingeschwärzt wurden. Bezeichnenderweise ist ja auch die ausdrückliche Erwähnung des Herzogtums unterblieben¹⁵¹.

Umso eindeutiger stellt sich die Situation 1156 in Schwäbisch Hall dar. Hier hat Bischof Gebhard im staufischen Macht- und Herrschaftsgebiet mit Zustimmung des Kaisers die Herzogswürde hervorgekehrt: *annuente imperatore Friderico . . . tam episcopatus quam ducatus nostri potestate . . . indiximus*. Gerade die Tatsache, daß dies in Schwäbisch Hall geschah, beweist, daß Gebhard im Einvernehmen mit dem Kaiser handelte¹⁵². Friedrich I. hat also, anders als offenbar Konrad III., die Erinnerung an die alte Rivalität in der Herzogsfrage ruhen lassen und sich klar für ein würzburgisches Herzogtum in Franken entschieden. Anders ist diese Aktion kaum zu deuten. Aber nicht nur der Ort der Handlung ist bezeichnend, sondern auch, wie bereits angedeutet, der Zeitpunkt, zu dem sie vorgenommen wird. Heinrich Büttner hat in einem seiner letzten Aufsätze den Ort des Jahres 1156 im politischen Handeln Friedrich

Barbarossas zu bestimmen gesucht und den Zeitpunkt unmittelbar nach der Rückkehr des Kaisers vom Italienzug als eine Phase der Befriedung des Reiches und der Ordnungspolitik charakterisiert¹⁵³. Das entspricht auch der eindeutig formulierten Absicht des Kaisers, wie er sie in seinem Einberufungsschreiben zum Regensburger Hoftag vom Oktober 1155 ausgesprochen hat: *terram Theutonicam . . . ad bonum pacis et tranquillitatis reformare intendimus*¹⁵⁴. Als Ergebnis dieser Politik sah Büttner „eine großzügige Gliederung der Interessengebiete im Reich; sie wurde zur Grundlage der weiteren Innenpolitik Friedrichs I.“¹⁵⁵.

Büttner sah dabei einen Kernpunkt im gelungenen Ausgleich zwischen Heinrich dem Löwen und Heinrich Jasomirgott¹⁵⁶, die fortan als verlässliche Parteigänger des Kaisers die Interessen der Reichsgewalt im Osten wahrnahmen. Südwesten und Westen des Reiches dagegen standen unter dem direkten Einfluß des Kaisers, wobei Büttner dem engen Zusammenwirken mit den rheinischen Erzbischöfen große Bedeutung beimaß. Franken ist in jener Arbeit Büttners, aus welchen Gründen auch immer, ausgespart geblieben. Dabei fiel nach Lage der Dinge dem Würzburger Bischof und dem von ihm seit langem beanspruchten Herzogtum eine Schlüsselrolle zu.

Friedrich Barbarossa stand, noch einmal sei es betont, hier vor der Aufgabe, staufische Territorialinteressen und die Inpflichtnahme des Würzburger Bischofs für die Reichsinnenpolitik aufeinander abzustimmen; das heißt, es galt, die latenten Spannungen und ihre Ursache zu beseitigen. Eine Übereinkunft mit Gebhard von Würzburg mag dadurch erleichtert worden sein, daß ein gutes Verhältnis zwischen Kaiser und Bischof vorausgesetzt werden darf. Friedrich, damals noch Herzog von Schwaben, scheint an der Wahl Gebhards nicht uneteiligt gewesen zu sein¹⁵⁷. Dennoch bedingte eine solche Übereinkunft Zugeständnisse an den Bischof von Würzburg, die man nicht zuletzt in einer gewissen Einschränkung der staufischen Aktivitäten wird suchen müssen. Tatsächlich lassen sich gerade im Zusammenhang mit dem Würzburger Aufenthalt Barbarossas Ende Oktober 1155¹⁵⁸, unmittelbar nach dem Regensburger Hoftag, wenigstens Ansätze einer solchen Handlungsweise des Kaisers erkennen.

Möglicherweise hat Friedrich I. bereits zu diesem Zeitpunkt die Bedingungen ausgehandelt, die für die Nachkommenschaft aus der Ehe des Würzburger Hochstiftsministerialen Bodo mit der Tochter des Reichsmarchalls Heinrich von Pappenheim zutreffen sollten¹⁵⁹. Diese Verbindung demonstriert augenfällig die enge Verzahnung von würzburgischen und staufischen Interessen, und sie dürfte von Friedrich gerade darum gefördert worden sein, weil sie die führenden Kräfte der Region auch verwandschaftlich aneinander band. Die eigentliche Bedeutung des Aktes liegt in den Vergünstigungen, die die Vereinbarung dem Würzburger Bischof hinsichtlich der zu erwartenden Nachkommenschaft gewährte. Würzburg blieb dabei in jeder Hinsicht im Vorteil. Es versteht sich zudem, daß ein solches Diplom für die Zukunft bei ähnlich gelagerten Fällen als Präzedenzfall herangezogen werden konnte.

Vielleicht noch wichtiger erscheint der Inhalt eines Barbarossadiploms für Lochgarten, das vom staufischen Hauskloster Lorch aus gegründete Prämonstratenserinnenstift nördlich der Tauber zwischen Mergentheim und Ochsenfurt¹⁶⁰. Der Kaiser hat sich hier von Friedrich von Bilriet die Schutzvogtei, mit der dieser belehnt war, resignieren lassen, um sie von nun an selbst auszuüben. Henry Simonsfeld hat darin „einen weiteren Schritt der von Friedrich inaugurierten Hausmachtspolitik“ zu erkennen geglaubt¹⁶¹. Man wird jedoch diese Aktion anders interpretieren dürfen. Friedrich von Bilriet ist, wie bereits dargelegt, in Diensten der Stauer in offenbar wichtigen Funktionen tätig gewesen und gehört damit eben zu den Trägern der staufischen Territorialpolitik in diesem Raum¹⁶². Es darf als ausgeschlossen gelten, daß ihm die Vogtei über Lochgarten entzogen wurde, weil er sich etwas zuschulden kommen ließ oder in Ungnade gefallen war. In der Urkunde verlautet davon nichts, und nur wenig später erscheint er als Verwalter der Vogtei über das staufische Hauskloster Lorch¹⁶³, besaß also weiterhin das Vertrauen des Kaisers. Die Rückgabe der Vogtei über Lochgarten wird daher, umso mehr, da er sie nach Lehnrecht inne hatte, in beiderseitigem Einvernehmen erfolgt sein. In ihr spiegelt sich demnach vermutlich nicht so sehr eine Intensivierung der staufischen Territorialpolitik, wie Simonsfeld annahm, sondern eher ein gewisser Rückzug staufischer Gefolgsleute aus der unmittelbaren Einflußsphäre des Würzburgers. Das muß doch wohl bedeuten, daß Reibungsflächen sozusagen auf der mittleren Ebene ausgeschaltet werden sollten. Eigenmächtiges Vorgehen der Parteigänger der Stauer, vor allem auch aus der Umgebung Friedrichs IV. von Schwaben, zum vermeintlichen Nutzen ihres Herren konnten dadurch eingeschränkt, Spannungen verringert werden. In die Stellung Friedrichs von Bilriet trat der Kaiser selbst ein. Dadurch glaubte er wohl, das delikate Verhältnis am besten gestalten zu können, denn Mißverständnisse konnten nun sogleich unmittelbar zwischen ihm und dem Bischof beseitigt werden.

So darf man wohl das Diplom für Lochgarten als Indiz dafür nehmen, daß im Oktober 1155 in Würzburg eine gewisse Eindämmung des Einflusses der staufischen Territorialverwaltung vereinbart wurde, ebenso wie sich der Kaiser um ein gutes Einvernehmen zwischen staufischer und würzburgischer Dienstmansschaft bemühte. Das letztere geschah unter Betonung einer gewissen Vorrangstellung des Bischofs von Würzburg, wie sie in den Abmachungen über die Nachkommen Bodos zum Ausdruck kommt. Beides mußte die Stellung des Bischofs stärken, und bei der Hervorhebung seines Ranges in Franken dürfte auch der Herzogtitel eine Rolle gespielt haben. Konrad III. scheint noch gezögert zu haben, die Vorrechte des Würzburgers mit dem Herzogtitel zu umschreiben, wie die vorsichtigen Formulierungen von D K III 14 nahelegen. Friedrich Barbarossa dagegen erkannte offenbar gerade darin ein Mittel, dem Würzburger Bischof Kompensationen zu bieten, wobei in die Ausgestaltung dieser Herzogswürde auch seine eigenen Vorstellungen eingehen konnten. Gerade die Vorgänge des folgenden Jahres, die die Erhebung Österreichs zum

Herzogtum mit sich brachten, legen nahe, daß in Würzburg ähnliches verhandelt worden sein könnte. Ein förmlicher Akt, wie er 1156 in Regensburg vollzogen wurde¹⁶⁴, war hier nicht notwendig. Es wurde ja geradezu vorausgesetzt, daß Würzburg diese Würde bereits besaß, während für die Ostmark ein neues Herzogtum kreiert werden mußte. Die Bedeutung der hier erschlossenen Abmachungen von Ende Oktober 1155 liegt vielmehr darin, daß Barbarossa dem Würzburger zugestand, mit seiner Zustimmung und an seiner Statt Handlungen als Herzog vorzunehmen. Der Ausbau Halls und seine Ausgestaltung durch einen Jahrmarkt muß im Herbst 1155 in der Umgebung Barbarossas und seiner für den schwäbisch-fränkischen Hausbesitz verantwortlichen Gefolgsleute bereits beschlossene Sache gewesen sein. Aber nicht der Kaiser selbst oder sein Neffe Friedrich IV., Herzog von Schwaben, übernahm die öffentliche Verkündung dieser Marktgerichtung, wobei gerade das erste ein leichtes gewesen wäre. Denn den Kaiser führte sein Weg nach Konstanz, wo er am 27. November 1155 urkundete, doch mit Sicherheit durch die staufischen Kernlande¹⁶⁵. Er überließ vielmehr diese Aktion Bischof Gebhard, wie er ihm auch die Übernahme des Geleitschutzes zum Marktbesuch zugestand. Es versteht sich, daß der Auftritt des Würzburger Bischofs in Hall, mitten im staufischen Besitz, als Demonstration dieser Zugeständnisse im Einvernehmen von Kaiser und Bischof geplant war und in seinem Effekt auch so wirkte. Ohne Friedrichs vorherige Zustimmung war sie gerade in Hall nicht vorstellbar. Der Eindruck, den sie hinterließ, spiegelt sich in der ausführlichen Formulierung der Gebhard-Urkunde ebenso, wie in dem oben herauszuarbeiten versuchten Bemühen der Komburger Mönche, sie ihrer Urkunde einzuverleiben.

Man wird die Konzeption eines würzburgischen Herzogtums im politischen Handeln Friedrich Barbarossas demnach bereits in das Jahr 1155/56 datieren dürfen. Die sogenannte „Herzogsurkunde“, die „Guldene Freiheit“ von 1168¹⁶⁶, stellt sich dann eher als ein Bemühen dar, sie fester zu verankern und genauer zu beschreiben. Dabei haben sicher auch die Bamberger Reaktionen auf Bischof Gebhards Versuche eine Rolle gespielt, aufgrund seiner Herzogswürde in Bamberger Grafschaften im Rangau einzugreifen¹⁶⁷. Diese Bamberger Proteste haben in Würzburg sicher den Wunsch nach förmlicher Beurkundung geweckt. Es kann nicht die Rede davon sein, daß die „Guldene Freiheit“ einen „abschlägigen Bescheid in die stilistische Form einer Bewilligung gekleidet“ darstellt¹⁶⁸ und daß die „Würzburger gerade noch das Wort *ducatus* einschieben“ konnten¹⁶⁹. Jene Urkunde Friedrichs I. über den Fürstenspruch zugunsten Bambergers in der Angelegenheit der Rangaugrafschaften spricht sehr deutlich vom Würzburger Dukat, ohne ihn in Frage zu stellen. Lediglich seine Ausdehnung scheint strittig gewesen zu sein. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Herzogsurkunde von 1168 eine Gleichsetzung von *episcopatus* und *ducatus* vornimmt, von Bistum und Herzogtum also, eine Koppelung, wie sie bereits in der Formulierung der Haller Urkunde Bischof Gebhards anklingt. Damit berücksichtigte sie nicht den Wortlaut der Fälschungen, die jener Würzburger

Schreiber des D K III 14 zur Unterstützung der Würzburger Theorie gefertigt hat und die den Dukat für die ganze Francia orientalis beanspruchten¹⁷⁰. Dennoch bleibt es zweifelhaft, ob Friedrich Barbarossa diese Falsifikate, um deren Genesis er wohl gewußt haben mag, völlig aus der Definition der Würzburger Herzogsgewalt ausschließen wollte. Die raffinierte Stilisierung der „Güldenen Freiheit“ durch den Protonotar Wortwin, ebenfalls einen Würzburger, wie sie Walter Koch vor kurzem dargelegt hat, beließ dem Bischof von Würzburg zumindest die Möglichkeit, sie bei Gelegenheit ins Spiel zu bringen¹⁷¹. Tatsächlich begegnet ja noch viel später gerade in einer Urkunde Barbarossas eine auffällige Gleichsetzung von Würzburger *episcopatus* und Franconia orientalis¹⁷².

Die Bestätigung der Würzburger Herzogswürde von 1168 stellt keine Verlegenheitslösung im Reagieren auf weitergehende Würzburger Ansprüche dar. Sie ist vielmehr der sehr bewußte Versuch einer „singulären Territorialstaatsbildung“, die den Vorstellungen Friedrich Barbarossas von einem geistlichen Fürstentum entsprach¹⁷³. Nichts bezeugt das eindrücklicher als die Tatsache, daß ein Stauferprinz, Philipp von Schwaben, 1190 zum Bischof von Würzburg erhoben wurde¹⁷⁴. Kein spontaner Gedanke Friedrichs I. im Jahre 1168 hat dieses neuartige Herzogtum begründet¹⁷⁵, sondern dessen Formung beginnt bereits 1155 und ist Bestandteil des großen Ordnungsplanes für Deutschland nach der Rückkehr von der Kaiserkrönung. In der Nachricht über die Marktterriktion von Schwäbisch Hall durch Bischof Gebhard hat diese neue Konzeption ihren ersten Niederschlag in den Quellen gefunden.

Anmerkungen

¹ Württembergisches Urkundenbuch (fortan: WUB) II, Stuttgart 1858, Nr. 354, S. 102 f.; Regest: Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall, Bd. 1 (1156-1399), bearb. von Friedrich Pietsch (= Veröff. der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 21), Stuttgart 1967 (fortan: Pietsch, Urkunden), U 1, S. 54, dort Nachweis der Überlieferung und älteren Drucke, auf die im folgenden gelegentlich zurückzukommen ist. Das (angebliche) Original befindet sich heute unter Beibehaltung der früheren Signatur B 375, Nr. 487 a im StA Ludwigsburg; zu Faksimiles vgl. u. Anm. 52. Zur Geschichte des Urkundenempfängers ist stets heranzuziehen Rainer Jooss, Kloster Korbung im Mittelalter, Studien zur Verfassungs- Besitz- und Sozialgeschichte einer fränkischen Benediktinerabtei (= Forschungen aus Württembergisch Franken 4), Schwäbisch Hall 1971, sowie ders., Korbung, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. von Franz Quarthal (= Germania Benedictina, Bd. V), Augsburg 1975, S. 351-58.

² WUB I, Nr. 222, S. 263-65; Pietsch, Urkunden, N 2, S. 2 f. mit Lit. v. a. zur Echtheitsfrage. Daneben existieren noch bloße Erwähnungen Halls aus dem 9. Jahrhundert, die sich jedoch vermutlich eher auf Reichenhall in Oberbayern beziehen, vgl. ebd. N 1, a-c, S. 2.

³ Geschichtsquellen der Stadt Hall, Bd. 1, bearb. von Christian Kolb (= Württembergische Geschichtsquellen 1), Stuttgart 1894, S. 39.

⁴ Ebd.

⁵ Vgl. ebd., S. 16 f.

⁶ Ebd., S. 42-50.

⁷ Geschichtsquellen der Stadt Hall, Bd. 2: Widmanns Chronica, bearb. von Christian Kolb (= Württembergische Geschichtsquellen 6), Stuttgart 1904, S. 94 ff.

⁸ Vermutlich in der Abschrift im Ratsbuch I, f. 419v-420r.

⁹ Annales Sueuici siue Chronica rerum gestarum antiquissimae et inclytae sueuici gentis, Bd. II,

- Frankfurt a. M. 1595, S. 427 f. Zu Crusius vgl. Neue Deutsche Biographie 3, S. 433 f.; zu seinen Beziehungen zur Familie Widmanns und der Benützung seiner Chronik: Geschichtsquellen Hall 2, S. 32 und 55 f.
- ¹⁰ Geschichts=Schreiber von dem Bischofthum Wirtzburg, Frankfurt a. M. 1713, S. 513.
- ¹¹ Episcopatus Wirceburgensis sub metropoli Moguntina chronologica et diplomatica illustratus, St. Blasien 1794, Cod. prob., S. 38 f., Nr. 39
- ¹² Uffenheimische Nebenstunden, Bd. I, 9. Stück, Schwabach 1746, S. 1119–21; der direkte Rückgriff auf das Ratsbuch ergibt sich daraus, daß Georgii, S. 1117 f. die Notiz abdruckt, die im Ratsbuch I, f. 419r die Umstände der Überlieferung erläutert.
- ¹³ Geschichtsquellen Hall 2, S. 98 f.
- ¹⁴ HStA Stuttgart, Handschrift Nr. 121, S. 148–50.
- ¹⁵ Das geschichtliche Werden im Stadt- und Kreisgebiet, in: Der Kreis Schwäbisch Hall, Aalen 1968, S. 105. Die Informationen zur Stadtgeschichte Halls am bequemsten in: Württembergisches Städtebuch, hg. von Erich Keyser (= Deutsches Städtebuch IV, 2). Stuttgart 1962, S. 205–210, sowie die Literatur in: Erich Keyser, Bibliographie zur Städtegeschichte Deutschlands, Köln/Wien 1969, S. 83 f.; weiterhin neuerdings: Grundrisse mittelalterlicher Städte III: 1. Hall, von Kuno Ulshöfer, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Stuttgart 1972 ff., Beiwort zur Karte IV, 8 (1976). Für die hier in Rede stehende Epoche bildet immer noch die Grundlage: Karl Weller, Schwäbisch Hall zur Hohenstaufenzeit, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 7 (1898), S. 193–213.
- ¹⁶ Vgl. dazu u. S. 48, mit Lit. in Anm. 135.
- ¹⁷ Hansmartin Decker-Hauff, Die Haller Kirchweih-Urkunde von 1156, in: Schwäbische Heimat 1956, S. 81 f., hier 82.
- ¹⁸ Vgl. auch Pietsch, Urkunden, S. 55.
- ¹⁹ Peter Johaneck, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 20), Würzburg 1969, S. 107 f. Die Ziele dieser Arbeit brachten es mit sich, daß das formal isoliert stehende Stück dort nur kursorisch behandelt und seiner Wichtigkeit wegen zur gesonderten Untersuchung zurückgestellt wurde.
- ²⁰ Pietsch Urkunden, S. 55.
- ²¹ Etwa E. Krüger, Das romanische Münster St. Michael zu Schwäbisch Hall, in: Württembergisch Franken (fortan: WF) 49 (1965), S. 70; Gerd Wunder, Die Urkunde vom 10. Februar 1156, in: Der Haalquell 8, Nr. 2 (1956); ders., Geschichtliches Werden (wie Anm. 15), S. 105 f.
- ²² Pfalzen und Königshöfe in Württembergisch Franken und angrenzenden Gebieten, in: WF 53 (1969), S. 18.
- ²³ Vgl. Johaneck, Siegelurkunde, S. 107, Anm. 62.
- ²⁴ Vgl. allgemein Wilhelm Ewald, Siegelkunde (= Handbuch d. mittelalterl. u. neueren Geschichte IV), München/Berlin 1914 (Ndr. 1969), S. 169 ff. und Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. II, 1915/31 (Ndr. 1968), S. 586 f.; ferner: Valerie Feist/Karl Helleiner, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Augsburg von den Anfängen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (897–1248), in: Archivalische Zeitschrift 37 (= III. Folge 4) 1928, S. 83; Peter Acht, Studien zum Urkundenwesen der Speyerer Bischöfe im 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts, in: Archiv für Urkundenforschung 14 (1936), S. 296; für Konstanz fehlt eine Spezialuntersuchung.
- ²⁵ Vgl. Mainzer Urkundenbuch, II, 1, bearb. von Peter Acht, Darmstadt 1968, S. 506; vor diesem Zeitpunkt nur eine Urkunde Erzbischof Heinrichs I. für Ilbenstadt in der Wetterau von 1149, offenbar unter Einfluß der Papsturkunde, vgl. ebd., Nr. 126, S. 238–40.
- ²⁶ Vgl. die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, IX. Band: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich (= Monumenta Germaniae Historica, Diplomatum regum et imperatorum Germaniae tom. IX), bearb. von Friedrich Hausmann, Wien/Köln/Graz 1969, S. XXIX. (Im folgenden werden die in den Diplomata-Bänden der MGH edierten Diplome mit den üblichen Sigeln zitiert).
- ²⁷ WUB II, Nr. 318, S. 26–30, vgl. Feist/Helleiner, S. 64 f.
- ²⁸ WUB II, Nr. 355, S. 104 f.
- ²⁹ Vgl. Acht, Urkundenwesen Speyer, S. 296.
- ³⁰ Z. B. Bischof Hermann von Konstanz für St. Blasien von 1158 (WUB II, Nr. 366, S. 121 f.); ders. für Weissenau von 1161 (WUB II, Nr. 376, S. 137 f.); die beiden Urkunden Bischof Günters von Speyer für Maulbronn mit Hängesiegel von 1147, bzw. 1160 (WUB II, Nr. 324, S. 40 f., bzw. Nr. 374, S. 132 ff.) sind Fälschungen, vgl. Acht, Urkundenwesen Speyer, S. 295 f.
- ³¹ Vgl. Anm. 26; unter den frühen Urkunden Friedrich Barbarossas finden sich Hängesiegel an D F I 8, 46, 75, 137, 139, z. T. wie unter Konrad III. für französische oder lothringische Empfänger.

³² D FI 139 für Hilwartshausen.

³³ In die gleiche Richtung könnte deuten, daß ein kleineres Stück Pergament (34 mal 33 cm) verwendet wurde als sonst bei Ausstellerausfertigungen üblich. Diese weisen auch zumeist nicht quadratische sondern rechteckige (Hoch- wie Querformat) Form auf. Doch möchte ich diesen Beobachtungen kein entscheidendes Gewicht beimessen.

³⁴ Mir stand weder die auf Decker-Hauff's Veranlassung (vgl. die Anm. 17 zitierte Arbeit) gefertigte Aufnahme der Stuttgarter Kriminalpolizei zur Verfügung, noch das von Pietsch, Urkunden, S. 55 erwähnte Beuroner UV-Foto. Nach den Bemerkungen der beiden Autoren scheint eine Rekonstruktion des Textes kaum möglich zu sein.

³⁵ Pietsch, Urkunden, S. 55.

³⁶ Pietsch weist zur Stützung seiner Ansicht noch darauf hin (S. 55), daß das Komburger Kopiar von 1462 die Urkunde nicht enthält. Es scheint aber – was hier nicht näher begründet werden kann – , daß dieses Kopialbuch nur eine Auswahl der Urkunden Komburges enthält; jedenfalls scheinen einige, nicht unwichtige Stücke zu fehlen.

³⁷ Pietsch spricht von einer „Schriftvorlage, die der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören mag“. Das ist wenig plausibel, denn warum sollte der Fälscher eine Urkunde des 13. Jahrhunderts zum Vorbild nehmen, wenn ursprünglich ein Text des 12. Jahrhunderts auf dem Pergament stand? Und dies ist doch wiederum vorauszusetzen, wenn die Echtheit der Besiegelung nicht anzuzweifeln ist.

³⁸ Vgl. nur Peter Herde, Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdeliktes im Mittelalter, in: *Traditio* 21 (1965), bes. S. 328 ff.

³⁹ Vgl. etwa die Korrektur, die Bischof Lorenz von Würzburg an einer durch Rasur verfälschten Urkunde vornahm: *Quae quidem literae confirmationis in loco valde suspecto et vocabulo, quod totius rei . . . substantiam immutat, ut ex evidenti oculorum inspectione manifeste apparuit depravatae sive abrasae fuerunt* (Urkundenbuch der Marienkapelle am Markt zu Würzburg 1317–1530, hg. v. Alfred Wendehorst (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 27), Würzburg 1974, Nr. 161, S. 293 von 1502, Sept. 3 .

⁴⁰ Vgl. Herde a. a. O, sowie auch Winfried Trusen, Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter Classen (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 216 f., wo sich der elementare Merkvers zitiert findet: *Forma, filum, stylum, literatura, membrana, sigillum: Haec sex falsata dant scripta valere pusillum*. Vor Rasuren beim Urkundenschreiben warnt bereits Konrad von Mure, vgl. Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts, bearb. von Ludwig Rockinger (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9,1), München 1863 (Ndr. 1961), S. 438 oder jetzt Walter Kronenbichler, *Die Summa de arte prosandi des Konrad von Mure*, Zürich 1968, S. 62.

⁴¹ Wie Anm. 44.

⁴² Decker-Hauff, a. a. O., S. 82.

⁴³ WUB IV, Nr. 119, S. 181 f.: *ius patronatus, quod habetis in ecclesiis de Steinwac . . .*

⁴⁴ Vgl. WUB XI, Nr. 5709, S. 557 f.: *parrochiam ecclesiam in Steinwac cum eius filia ecclesia in Halle ac capellis ipsius . . .* In der selben Urkunde erfolgt noch die Inkorporation von Künzelsau und am gleichen Tag ergeht noch eine Urkunde Bischof Bertholds zur Inkorporierung von Creglingen, Reinsberg, Michelfeld und Steinkirchen (WUB IX, Nr. 3634, S. 135 f.). Die Bemühungen Komburges waren demnach breit angelegt und galten zu jener Zeit nicht ausschließlich der Kirche in Hall. Vgl. dazu noch u.S. 43

⁴⁵ Z.B. D H III 314 von 1053 Dez. 18 für Passau, bei dem in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Text und Datierung neu auf Rasur gesetzt wurden und lediglich Monogramm, Beizeichen, Signum- und Rekognitionszeile, sowie das Siegel im Original erhalten blieben, vgl. Aus 1200 Jahren. Das Bayer. Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze, München 1979, S. 46 f. Auf ein ähnliches Spurium auf dem Namen Kaiser Friedrichs II. hat Hans Patze hingewiesen, vgl. Forschungen aus mitteldt. Archiven (FS Kretzschmar) Berlin 1954, S. 7 ff.

⁴⁶ Vgl. dazu JohaneK, Siegelurkunde, S. 105–107 mit Nachweisen.

⁴⁷ Vgl. Alphons Lhotsky, *Privilegium maius*. Die Geschichte einer Urkunde, München 1957, bes. S. 17, sowie jetzt Walter Koch, *Die Schrift der Reichskanzlei im 12. Jahrhundert (1125–1190)*, Wien 1979, S. 342 ff. mit Abb. 51.

⁴⁸ Das gilt etwa auch für die erwähnte Urkunde Kaiser Heinrichs III. für Passau (vgl. o. Anm. 45), obwohl im Passauer Archiv genügend Vorlagen, d. h. Diplome Heinrichs III. zur Verfügung standen.

⁴⁹ Vgl. etwa JohaneK, Siegelurkunde, Exkurs II, S. 298 ff.; die dort S. 301 erwähnten Angleichungsversuche des Schreibers O A beziehen sich lediglich auf Ausstattungselemente, nicht auf den Duktus der Schrift.

- ⁵⁰ Vgl. insgesamt zu Komburg Johaneck, Siegelurkunde, S. 105 ff.
- ⁵¹ Wie Anm. 22.
- ⁵² Vgl. Abbildung S. 35, Faksimile auch bei Decker-Hauff, a.a.I. u. Wunder, Urkunde.
- ⁵³ Abgesehen von gelegentlichen Versuchen, z. B. Z. 4: *mancipis*.
- ⁵⁴ Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift, Köln/Graz 1962, Taf. 1/2 nach S. 8, sowie Taf. 3/4 nach S. 48.
- ⁵⁵ Das Eindringen solcher Elemente in eine sonst eher konservativ gestaltete Schrift demonstriert etwa die Gestaltung der Oberlängen beim Würzburger Schreiber Re E, vgl. Johaneck, Siegelurkunde, Abb. 22, allgemein dazu Heinemeyer, Studien, S. 9 ff.
- ⁵⁶ Vgl. Faks. bei Johaneck, Siegelurkunde, Abb. 17; zum Vergleich herangezogen bei Wunder, Urkunde v. 10. Februar 1156, S. 1, sowie Pietsch, Urkunden, S. 55.
- ⁵⁷ Dazu Heinemeyer, Studien, S. 15, sowie die Faksimiletafeln (vgl. Anm. 54).
- ⁵⁸ Besonders deutlich etwa in letzten Wort der Urkunde: *descripta*; letzteres v. a. bei Doppel-i: Z. 7: *monasterii*; Z. 12: *imperii*.
- ⁵⁹ Etwa Johaneck, Siegelurkunde, Abb. 17 f.
- ⁶⁰ Koch, Schrift der Reichskanzlei (wie Anm. 47), Abb. 52-55; 70-71, sowie die Strichzeichnungen im Text, S. 154 ff.
- ⁶¹ Pietsch, Urkunden, Nr. U 5 und U 8, S. 57 ff., vgl. von ersterer die Abb. ebd., S. II.
- ⁶² Wunder, Geschichtliches Werden, S. 106; vgl. auch Gerd Zimmermann, Patrozinienwahl und Frömmigkeitswandel im Mittelalter, dargestellt an Beispielen aus dem alten Bistum Würzburg, II. Teil, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 21 (1959), S. 66 mit Lit.
- ⁶³ WUB II, Nr. 433, S. 222.
- ⁶⁴ Zimmermann, wie Anm. 62; der Erstbau der Burg, an deren Kapelle das Patrozinium haftet, läßt sich ins 12. Jahrhundert datieren, vgl. Die Kunstdenkmäler des ehem. Oberamtes Künzelsau, bearb. von Georg Himmelheber, Stuttgart 1962, S. 202 ff., wo jedoch S. 205 keine Datierung der Kapelle gegeben ist.
- ⁶⁵ Zum Aufschwung des Sigmundkultes im Spätmittelalter, v. a. in Bezug auf Franken, vgl. Zimmermann, wie Anm. 62, S. 57, sowie allgemein jetzt Franz Machilek, Privatfrömmigkeit und Staatsfrömmigkeit, in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, hg. von Ferdinand Seibt, München 1978, S. 94 und 99 mit Lit.; vgl. auch u. Anm. 69.
- ⁶⁶ Wunder, wie Anm. 62.
- ⁶⁷ Vgl. dazu Heinrich Büttner, Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfer See während des 12. Jahrhunderts, in: ders., Schwaben und Schweiz im frühen und hohem Mittelalter (= Vorträge und Forschungen 15), Sigmaringen 1972, S. 437-524.
- ⁶⁸ Vgl. Büttner, wie Anm. 67, S. 474 f. Zum Aufenthalt Barbarossas in Franken 1155 vgl. u. S. □.
- ⁶⁹ Vgl. Robert Folz, Zur Frage der heiligen Könige: Heiligkeit und Nachleben in der Geschichte des burgundischen Königums, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 14 (1958), S. 335 f.; vgl. jedoch Gerd Zimmermann, Karlskanonisation und Heinrichsmirakulum, in: 102. Bericht des Hist. Ver. Bamberg (1966), S. 127 ff. Zur Sigmund-Verehrung Kaiser Friedrichs I., wie sie sich auch in der von Zimmermann behandelten Reliquienübertragung nach Plozk niedergeschlagen hat, wird in Zukunft zu vergleichen sein: Ferdinand Oppl, Amator ecclesiarum. Studien zur religiösen Haltung Friedrich Barbarossas, eine Abhandlung, die in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 88 (1980) erscheinen wird. Dennoch möchte ich im Falle Hall die Deutung von St. Sigmund als Fieberpatron für wahrscheinlicher halten.
- ⁷⁰ Folz, S. 336 f.
- ⁷¹ Abt Gernot und Prior Burchard von Komburg, vgl. zu ihnen Jooss, Komburg (wie Anm. 1), S. 132 und 138; die *parrochiani* Heinricus und Rūtpertus; Hartmannus de Schillingisfirst und Arnoldus de Dierbach.
- ⁷² Heinrich I., vgl. Germania Benedictina V (wie Anm. 1), S. 399.
- ⁷³ Vgl. Germania Benedictina II: Die Benediktinerklöster in Bayern, bearb. von Josef Hemmerle, Augsburg 1969, S. 348.
- ⁷⁴ Vgl. zu ihnen Johaneck, Siegelurkunde, S. 272 f., wobei für Heinrich die dort vorgenommene Identifizierung mit Heinrich von Wiesenbach nach neueren Forschungen fraglich bleiben muß, vgl. u. Anm. 150.
- ⁷⁵ Vgl. Alfred Wendehorst, Das Bistum Würzburg. Teil I: Die Bischofsreihe bis 1254 (Germania Sacra, NF 1), Berlin 1962, S. 170. Den neuerdings von Alfred Friese dazu geäußerten Ansichten vermag ich nicht zu folgen (Studien zur Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels, Stuttgart 1979, S. 155-62).
- ⁷⁶ Vgl. August Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstifts zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt, in: Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 32 (1889); S. 82, Nr. 255. Zeuge ist Reinhard unter Bischof Gebhard in folgenden Urkunden

- (Siglen nach Johaneck, Siegelurkunde): Geb 5, 7, 10, 12, 13, 17; unter Bischof Heinrich II. wird diese Tätigkeit noch häufiger.
- ⁷⁷ Nur etwa in Emb 9 (einer Fälschung der sechziger/siebziger Jahre), gefertigt von Schreiber OZ B; zu ihm u. S. 45 ff.
- ⁷⁸ Vgl. WUB II, Nr. 356, S. 106.
- ⁷⁹ Zu ihm Hermann Schreibmüller, Herzog Friedrich IV. von Schwaben und Rothenburg (1145–1167), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 18 (1955), S. 213–42.
- ⁸⁰ Vgl. Jooss, Kumburg, S. 32 und 137 mit Lit.; zu den späteren Schicksalen der Burg Bilrieth Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Bd. II (= Schriften der MGH 10,2), Stuttgart 1951, S. 379 ff.
- ⁸¹ WUB II, Nr. 386, S. 151 v. 1166: *vicarius advocatie nostre*.
- ⁸² WUB II, Nr. 351, S. 94, jetzt auch D F I 127 von 1155 Okt. 29: *advocatia quam iure beneficiario possedit*.
- ⁸³ Vgl. die in der Vorbemerkung zu D K III 113 zusammengestellte und berichtigte Literatur.
- ⁸⁴ Vgl. etwa Karl Schmid, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I., 1954, bes. S. 184 ff. oder Friedrich Hausmann, Die Edelfreien von Grumbach und Rothenfels, in: Festschrift Karl Pivec zum 60. Geburtstag, hg. v. A. Haidacher u. H. E. Mayer (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 12), Innsbruck 1966, S. 167–199, sowie jetzt mit weiterführenden Gesichtspunkten Wilhelm Störmer, Staufische Reichslandpolitik und hochadelige Herrschaftsbildung im Mainviereck, in: Festschrift Friedrich Hausmann, hg. v. H. Ebner, Graz 1977, S. 519 ff.
- ⁸⁵ Er erscheint auch als Zeuge in zwei Würzburger Bischofsurkunden für Kloster Schöntal (Geb 26, He II 13).
- ⁸⁶ Schillingfürst liegt nahe Gebstadel, dem Zentrum der Kumburger Besitzungen um Rothenburg; die beiden Tierbach unweit des Kumburger Besitzes zwischen Jagst und Kocher am Künzelsau (vgl. die Karte für das 12. Jahrhundert bei Jooss, Kumburg, am Schluß des Buches). Ob die beiden Genannten etwa auch wie Friedrich von Bilrieth zum Umkreis der Staufer gehören, ist aus Mangel an Belegen nicht auszumachen.
- ⁸⁷ Vgl. Erwin Riedenaier, Karlstadt (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken I, 9), München 1963, bes. S. 10, 14, 20, 27 und 93.
- ⁸⁸ Heinrich von Trimberg (1152–90): Geb 7, 18, 21, 30, 33; He II 2, 4, 8, 9, 10, 17, 22; Her 2, 5, 15, 25, 26, 29, 36, 39; Re 6, 12, 15, 17, 30; Go I 3, 18 (dabei ist nicht ganz sicher, ob einige der späteren Belege nicht bereits auf einen jüngeren Verwandten zu beziehen sind, der als *Heinricus iunior de Trimberg* in Go I 8 von 1189 erscheint). Bernger von Binsfeld (1154–70): Geb 11, 19, 27, 30, 33; He II 4, 6, 7, 8, 17, 24; Her 3, 5, 6, 19, 28 (oft zusammen mit seinem Bruder Albert; die Tradition wir in späterer Zeit fortgeführt durch einen Heinrich von Binsfeld: Re 37, He III 1, 2 u. ö.).
- ⁸⁹ Das wird deutlicher bei Heinrich von Trimberg, der in Her 15, 29, 36 bei Rechtsgeschäften von Ansbach, Bronnbach und Schöntal auftritt, während für Bernger von Binsfeld die Gebhard-Urkunde von 1156 den einzigen Beleg für den südlichen Teil der Diözese darstellt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß für den nördlichen Teil der Diözese auch eine ungleich größere Zahl von Bischofsurkunden ausgestellt wurde, was wiederum mit der größeren Zahl der dort ansässigen Klöster zusammenhängt.
- ⁹⁰ Her 19 berichtet über ein Lehen Berngers in Bettenhausen (bei Meiningen), vgl. im übrigen Johanna Reimann, Die Ministerialen des Hochstifts Würzburg, in sozial-rechts- und verfassungsgeschichtlicher Sicht, in: Mainfränkisches Jahrbuch 16 (1964), S. 36–39.
- ⁹¹ Monumenta Boica 37, Nr. 426, f. S. 496–99, vgl. dazu Wendehorst, Bistum Würzburg Teil II, 1969 (vgl. Anm. 75), S. 24 f.; Riedenaier, Karlstadt, S. 20.
- ⁹² Uffenheimische Nebenstunden (wie Anm. 12), S. 1119.
- ⁹³ Durchgesehen wurde dazu das Urkundenmaterial des WUB, sowie die Würzburger Bischofsurkunden des 12. Jahrhunderts, darüber hinaus noch die bislang vorliegenden Diplomata-Bände der MGH für Konrad III. und Friedrich I.
- ⁹⁴ WUB II, Nr. 370, S. 127.
- ⁹⁵ Vgl. Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 18, 1960, S. 493 f., sowie die Belege der einschlägigen mittelhochdeutschen Wörterbücher.
- ⁹⁶ Schlesinger (wie Anm. 22), S. 19.
- ⁹⁷ La chronique de Gislebert de Mons, ed. Léon Vanderkindere, Bruxelles 1904, S. 249 f.
- ⁹⁸ Vgl. Schlesinger, (wie Anm. 22), ihm folgt J.F. Böhmer, Regesta Imperii IV, 3, Neubearb. von Gerhard Baaken, Köln/Wien 1972, Nr. 109, S. 49; anders Pietsch, Urkunden, N 10, S. 5.
- ⁹⁹ WUB II, Nr. 331, S. 52 f., vgl. auch Jooss, Kumburg, S. 39 f.
- ¹⁰⁰ Sie werden erst im späten 13. Jahrhundert erwähnt, ebenso wie Kleinkumburg, vgl. Jooss, Kumburg, S. 73 f., zum Besitz Karte ebd.; zu Nußbaum noch Germania Benedictina V, S. 445 f., sowie zu Gebstadel, Rainer Jooss, Gebstadel – ein fränkisches Dorf im Mittelalter, in:

- Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 87 (1973/74), S. 37, der die Gründung der Propstei im späten 13. Jahrhundert vermutet.
- ¹⁰¹ Vgl. Alfons Dreher, Geschichte der Stadt Ravensburg, Bd. 1, Weißenhorn/Ravensburg 1972, S. 66 und 158.
- ¹⁰² Vgl. dazu etwa Heinz Stoob, Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen, in: ders., Forschungen zum Städtewesen in Europa, Bd. I, Köln/Wien 1970, S. 62 f., sowie W. Schlesinger, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte, Weimar 1952, bes. S. 113 ff. u. Hans Patze, Recht und Verfassung thüringischer Städte, Weimar 1955, S. 12 ff.
- ¹⁰³ Vgl. zum Personalstand der Propsteien bei Jooss, Kumburg, S. 73 f.; zum Niedergang ebd., S. 84.
- ¹⁰⁴ Vgl. dazu (Ch.) Kolb, Zur Geschichte der Franziskaner in Hall, in: WF, NF 4 (1892), S. 1–24; zum Verhältnis von Mendikanten und Bürgertum allgemein jetzt John B. Freed, The Friars and German Society in the 13th century, Cambridge, Mass. 1977, mit Lit.
- ¹⁰⁵ Vgl. zu diesen Fragen Hansmartin Decker-Hauff, Die Anfänge des Jakobimarkts in Hall, in: Schwäbische Heimat 7 (1956), 93–97; Eduard Krüger, Die Klosterkirche St. Jakob zu Schwäbisch Hall, in: WF NF 26/27 (1951/52), S. 233–58. Die Probleme, die sich aus der Existenz einer möglicherweise ehemals ebenfalls komburgischen Jakobskirche (vgl. die bei Georg Widmann (wie Anm. 7), S. 59 berichtete Überlieferung von der Übersiedlung von Benediktinern bei St. Jakob nach Kumburg) ergeben, bleiben hier ausgeklammert.
- ¹⁰⁶ Vgl. WUB III, Nr. 878–80, S. 376–78.
- ¹⁰⁷ Die Frage ob eine solche Auflösung die Grundlage über die bei Widmann (vgl. Anm. 105) berichtete Gründungsüberlieferung von Kumburg bildete, ist hier ebenfalls nicht zu erörtern.
- ¹⁰⁸ Decker-Hauff, Kirchweihurkunde (wie Anm. 17), S. 82; Wunder, Urkunde (wie Anm. 21), S. 6; Pietsch, Urkunden, S. 55.
- ¹⁰⁹ Vgl. dazu Julius Gmelin, Hällische Geschichte, Schw. Hall 1896, S. 436 ff., sowie Gertrud Rücklin, Religiöses Volkstleben des ausgehenden Mittelalters in den Reichsstädten Hall und Heilbronn, Berlin 1933, bes. S. 17 f. Die Anstrengungen der Reichsstadt dokumentieren sich in der Zusammenstellung der Dokumente in Stadt-Archiv Schwäbisch Hall, Ratsbuch I, f. 407 r–22 r.
- ¹¹⁰ Vgl. Gottfried Geiger, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm II), Ulm 1971, S. 76 mit Lit.; Fritz Schnelbögl, in: Gerhard Pfeiffer, Nürnberg, Geschichte einer europäischen Stadt, München 1971, S. 100 f.
- ¹¹¹ Schlesinger (wie Anm. 22), S. 19.
- ¹¹² Vgl. WUB II, Nr. 331, S. 52 f.
- ¹¹³ WUB IV, Nr. 1119, S. 181 f., vgl. o. S. 33 mit Anm. 44.
- ¹¹⁴ Ebd.
- ¹¹⁵ WUB XI, Nr. 5709, S. 557 f., vgl. o. S. 33
- ¹¹⁶ Aus dem näheren zeitlichen Umkreis der Urkunde von 1156 seien folgende Urkunden angeführt: Emb 10, 12, 16, 17, 22, 42; Sig 8; Geb 17, He II 18, 21.
- ¹¹⁷ Zur Entwicklung des Marktprivilegs vgl. etwa Werner Spieß, Das Marktprivileg, Heidelberg 1916, sowie Traute Endemann, Markturkunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert (= Vorträge und Forschungen, Sonderband 4) Stuttgart 1964. Diese Arbeiten, v.a. die erste bauen vor allem auf Herrscherurkunden auf. Eine zusammenfassende Behandlung der urkundlichen Äußerungen der regionalen Gewalt fehlt soweit ich sehe. Viel Material bei Hans Patze, Stadtgründung und Stadtrecht, in: Recht und Schrift im Mittelalter (= Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 163–96.
- ¹¹⁸ Z. B. Bischof Konrad von Querfurt (1198–1202), vgl. seine Urkunden Ko I, 3–5.
- ¹¹⁹ Bischof Andreas von Gundelfingen im Zusammenhang mit dem Landgericht: *cum wiltbannus tocius nostri ducatus Franconiae nobis utpote provinciali iudici eiusdem ducatus seu terre Franconiae ac nostre dinoscatur ecclesie pertinere* (Hohenlohisches Urkundenbuch II, hg. von Karl Weller, Stuttgart 1901, Nr. 43, S. 31), vgl. dazu Günther Schmidt, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert, Weimar 1913, S. 56; Friedrich Merzbacher, *Judicium Provinciale Ducatus Franconiae*. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter, München 1958, S. 25 ff., vgl. auch Wendehorst, Bistum Würzburg II (wie Anm. 75 u. 91), S. 39 f.
- ¹²⁰ Wendehorst, (wie Anm. 75), S. 177.
- ¹²¹ Vgl. o. S. 30. Dies allein wäre nicht entscheidend; ähnliche Zusätze kommen auch in Ausstellerausfertigungen vor, z. B. Geb 28, He II 4, Go I 4. Dagegen enthalten Emb 49, Her 13 u. 40 Zusätze, die z. T. schon paläographisch als Interpolation erkennbar sind.
- ¹²² Geb 28; vgl. den Druck bei Norbert Backmund, Die Originalurkunden des Prämonstratenserklösters Tüchelhausen, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 28 (1966), S. 9 f., Nr. 1; Reg.: Hohenlohisches Urkundenbuch I, Nr. 1, S. 1. Der besseren Übersichtlichkeit wegen werden

- die Texte hier im folgenden stark aufgegliedert. Auslassungen sind jedoch nicht vorgenommen.
- ¹²³ Vgl. dazu in 1156 im folgenden, hier nicht wiedergegebenen Satz: *perpetuo anathematis vinculo*.
- ¹²⁴ Vgl. die Zusammenstellung bei Johaneke, Siegelurkunde, S. 150.
- ¹²⁵ Beispielsweise in den Kontextschlußformeln von He II 2 für Oberzell von 1160 oder der Urkunde Erzbischof Arnolds von Mainz für Oberzell, Mainzer Urkundenbuch II, I, bearb. von Peter Acht, Darmstadt 1968, Nr. 216, S. 390–92. Auch die Einleitung der Zeugenreihe in D K III 158.
- ¹²⁶ D K III 158; 1172 mundiert er mit St. 4140 noch einmal ein Kaiserdiplom für sein Stift. Dagegen muß St. 3930 für das würzburgische Kloster Lambach, das ebenfalls von seiner Hand stammt als Fälschung gelten (vgl. Vorbemerkung zu D K III 158), weil es ein unechtes Siegel trägt (freundl. Hinweis Dr. R. M. Herkenrath, Wien).
- ¹²⁷ WUB II, Nr. 332, S. 54 f. (= Geb 34); WUB II, Nr. 468, S. 273 f. (= He II 28).
- ¹²⁸ Die Geschichte des Klosters Schäfersheim, Diss. Tübingen o. J. (1962), S. 23 ff.
- ¹²⁹ WUB II, Nr. 386, S. 151 f., vgl. Johaneke, Siegelurkunde, S. 155; ein Faksimile der Urkunde jetzt bei Hansmartin Schwarzmaier, Die Heimat der Staufer, Sigmaringen 1976, S. 107. Hinweise auf die sonstige Beurkundungspraxis Friedrichs IV. bei Helmut Maurer, Der Herzog von Schwaben, Sigmaringen 1978, S. 291, Anm. 424a.
- ¹³⁰ Das gilt besonders für die Publicatio: . . . *omnibus scire volentibus* . . .
- ¹³¹ Daß bereits der ursprüngliche Text von einem Empfängerschreiber nach Konzept oder Diktat von OZ B mundiert wurde, ist selbstverständlich möglich. Vgl. die Bemerkungen zur Besiegelung o. S. 32.
- ¹³² Vgl. nur etwa den Zusammenhang von Reliquienverehrung und Marktgründung bei der Markterrichtung von Radolfzell durch die Abtei Reichenau, dazu zuletzt Ursula Schmitt, Villa regalis Ulm und Kloster Reichenau (= Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte 42), Göttingen 1974, S. 55.
- ¹³³ Wobei immer, wie o. S. 36 angedeutet, die Möglichkeit besteht, daß dies während der Beurkundung selbst mit Billigung des Bischofs geschah und das radierte Blatt wiederverwendet wurde, weil etwa in Hall kein anderes Pergament zur Hand war. Das allerdings muß bloße Hypothese bleiben.
- ¹³⁴ Ich bin mir bewußt, daß auch die o. S. 42 f. angedeutete Konkurrenz des Jakobi-Marktes, der mit dem Patrozinium der den Franziskanern übertragenen Kirche verknüpft war, und die Vogteistreitigkeiten mit den Schenken von Limpurg (dazu Jooss, Kumburg S. 48 f.), wie überhaupt die gesamte politische Situation im Endkampf der Staufer um 1240/50 einen handfesten Fälschungsgrund hätten abgeben können. Ich habe diese Möglichkeit erwogen und meine sie verwerfen zu müssen, und zwar vor allem aus paläographischen Gründen (vgl. o. S. 34 f.). Auch scheint mir für einen solchen Zusammenhang die Betonung der würzburgischen Herzogsgewalt, um die es ja dann gehen müßte, zu umständlich und indirekt formuliert.
- ¹³⁵ Die letzten zusammenfassenden Äußerungen: Gerd Zimmermann, Vergebliche Ansätze zu Stammes- und Territorialherzogtum in Franken, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 23 (1963), S. 379–408; Erich Schrader, Vom Werden und Wesen des würzburgischen Herzogtums Franken, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. 80 (1963), S. 27–81; Theodor Mayer, Die Würzburger Herzogsurkunde von 1168 und das österreichische Privilegium minus, in: WF 57 (1973), S. 3–29 (vorher in: Aus Geschichte und Landeskunde. Festschrift für Franz Steinbach, Bonn 1960). Die hier vorgelegten Bemerkungen sind nur als vorläufige Skizze gedacht. Der Verfasser beabsichtigt gelegentlich ausführlicher auf das Thema zurückzukommen. Die Literaturverweise sind bewußt sparsam gehalten, auf ausführliche Auseinandersetzungen mit einzelnen Lehrmeinungen wurde verzichtet.
- ¹³⁶ Vgl. dazu Peter Johaneke, Die Gründung von St. Stephan und Neumünster und das ältere Würzburger Urkundenwesen, in: Mainfränkisches Jahrbuch 31 (1979), S. 36 ff. u. 46.
- ¹³⁷ Vgl. dazu Jooss, Kumburg, S. 21 ff.
- ¹³⁸ Grundlegend dazu: Manfred Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte III), Darmstadt 1915; Theodor Humpert, Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar, Diss. Würzburg 1913; Norbert Höbelheinrich, Die „9 Städte“ des Mainzer Oberstifts, ihre verfassungsmäßige Entwicklung und ihre Beteiligung am Bauernkrieg 1346–1527, Buchen 1939, sowie jetzt vor allem Meinrad Schaab, Bergstraße und Odenwald – 500 Jahre Zankapfel zwischen Kurmainz und Kurfürst, in: Oberrheinische Studien III (Festschrift Haseliter), Bretten 1975, S. 237–265.
- ¹³⁹ Vgl. zuletzt Franz Xaver Vollmer, Der Besitz der Staufer (bis 1250), in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Stuttgart 1972, ff. Beiwort zur Karte V, 4 (1976).
- ¹⁴⁰ Der Herzog von Schwaben (wie Anm. 129), S. 282.
- ¹⁴¹ Ebd. S. 282 f. Auf die Erörterung des Herzogstitels „von Rothenburg“ für die Staufer ver-

- zichte ich, vgl. nur Zimmermann, Anläufe (wie Anm. 135), S. 396 ff.
- ¹⁴² D K III 14 (= WUB II, Nr. 306, S. 1 f.): . . . *ut salvo per omnia iure et iusticia Wirzburgensis episcopi*, sowie der ganz ungewöhnliche Vermerk im Anschluß an die Signumzeile: *Hoc etiam Embicho (!) Wirzburgensis episcopus sua presentia et petitione confirmavit*.
- ¹⁴³ Wie Anm. 97; vgl. dazu schon Weller, Hall zur Hohenstaufenzeit (wie Anm. 15), S. 203.
- ¹⁴⁴ Vgl. nur Zimmermann, Anläufe, S. 392.
- ¹⁴⁵ Vgl. dazu jetzt Ferdinand Opll, Das Itinerar Friedrich Barbarossas (1152–1190) (= Forschungen zur Kaiser und Papstgeschichte I) Wien/Köln/Graz 1978, bes. S. 156 f.
- ¹⁴⁶ Würzburg als Reichsbistum. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen des staufischen Reichskirchenregiments, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer I, Lindau/Konstanz 1954, S. 174 ff.
- ¹⁴⁷ Ebd., S. 180.
- ¹⁴⁸ Grundlegend dafür sind die Arbeiten von Hans Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 35 (1914), bes. S. 62 ff.; Heinrich Fichtenau, Bamberg, Würzburg und die Stauferkanzlei, in: ebd. 53 (1939), S. 241–85; Friedrich Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (= Schriften der MGH 14), Stuttgart 1956, bes. S. 138 ff. und 293 ff. Einen Überblick über die jüngere Forschung gibt Heinrich Appelt in der Einleitung des ersten Bandes der Diplome Barbarossas (MGH, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser X, 1), Hannover 1975, S. IX ff. Seither sind hinzugekommen Rainer M. Herkenrath, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180, Wien 1977, sowie die o. Anm. 47 zitierte Arbeit Walter Kochs. Den Beziehungen der Kanzlei zu Würzburg wird wenigstens z. T. auch eine Studie Herkenraths gewidmet sein, die 1980 in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung erscheinen wird.
- ¹⁴⁹ Bosl, wie Anm. 146, bes. S. 163; bereits der Untertitel der Abhandlung deutet diese Blickrichtung an.
- ¹⁵⁰ Von Friedrich Hausmann, dem Herausgeber der Diplome Konrads III. als Heinrich von Wiesenbach, Kanoniker von Neumünster in Würzburg identifiziert und mit dem späteren Protonotar Heinrich gleichgesetzt, vgl. Hausmann, Reichskanzlei (wie Anm. 148). Unter dieser Bezeichnung ist in der seitherigen Diskussion um das Würzburger Herzogtum auf ihn Bezug genommen worden. Jedoch sind diese Gleichsetzungen inzwischen unwahrscheinlich geworden, vgl. zum Stand der Diskussion die Vorbemerkung zu D F I 173; von Herkenrath sind in der Anm. 148 angekündigten Arbeit weitere Überlegungen zur Person des Protonotars zu erwarten. Für den hier interessierenden Zusammenhang ist lediglich festzuhalten, daß es sich bei dem Schreiber von D K III 14 um mehr als einen bloßen Gelegenheitschreiber handeln muß, den man am jeweiligen Aufenthaltsort des Königs als Aushilfe heranzog. Er hat immerhin mit D K III 56 und D F I 173 außerhalb Würzburgs Diplome für Empfänger gefertigt, die mit Würzburg nichts zu tun haben. Auch wenn sich jedesmal auch der Würzburger Bischof am Hof befand, muß zwischen der Umgebung des Herrschers und diesem Schreiber eine Beziehung besonderer Art bestanden haben.
- ¹⁵¹ Obwohl der Passus m. E. kaum ausschließlich als gegen Mainzer Ansprüche gerichtet interpretiert werden darf. In diesem Sinne argumentierte Otto von Zallinger, Das Würzburger Herzogtum, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. II (1890), S. 341.
- ¹⁵² Damit erledigen sich wohl die einschränkenden Bemerkungen Theodor Mayers, Würzburger Herzogsurkunde (wie Anm. 135), S. 14; dagegen bereits Franz-Josef Schmale in: Handbuch der bayerischen Geschichte III, 1, hg. von Max Spindler, München 1971, S. 79.
- ¹⁵³ Heinrich Büttner, Das politische Handeln Friedrich Barbarossas im Jahre 1156, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 106 (1970), S. 54–67. Von einem „great design“, wenn auch mit anderen Perspektiven als Büttner, spricht auch Peter Munz, Frederick Barbarossa, A study in medieval politics, London 1969, S. 100 ff.
- ¹⁵⁴ MGH Const. I, S. 220, Nr. 158; die Planmäßigkeit des Vorgehens wird deutlich in den unmittelbar darauf folgenden Worten: *A Bavaria itaque incipientes . . .*
- ¹⁵⁵ Büttner, (wie Anm. 153) S. 67.
- ¹⁵⁶ Dazu zuletzt Karl Jordan, Heinrich der Löwe, München 1979, S. 58 ff.
- ¹⁵⁷ Vgl. Die Reinhardsbrenner Briefsammlung, hg. v. Friedel Peck (= MGH Epp. sel. V), Weimar 1952, Nr. 15, S. 15, dazu Wendehorst, Bistum Würzburg I, S. 155.
- ¹⁵⁸ Dazu Opll, Itinerar (wie Anm. 145), S. 19 u. 177.
- ¹⁵⁹ D F I 153; es ist unerheblich, ob das Diplom bereits 1155 oder erst 1156 ausgestellt wurde, in jedem Fall vollzog sich die Entscheidung in dem hier interessierenden Zeitraum. Zum Sachverhalt vgl. Reimann, Ministerialen (wie Anm. 90), S. 156 ff.

- ¹⁶⁰ D F I 127 = WUB II, Nr. 351, S. 94.
- ¹⁶¹ Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Friedrich I., Bd. I, Leipzig 1908, S. 394 f.
- ¹⁶² Vgl. im einzelnen o. S. 39.
- ¹⁶³ WUB II, Nr. 386, S. 151 f.
- ¹⁶⁴ Dazu zuletzt Heinrich Appelt, *Privilegium minus*. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich, Köln/Wien 1973.
- ¹⁶⁵ Vgl. Opll, *Itinerar*, S. 177, der sich jedoch zum Reiseweg nicht äußert. Übrigens betrifft auch das für den Bischof von Konstanz ausgestellte D F I 128 Probleme der Interessenabklärung zwischen Kaiser und Bischof.
- ¹⁶⁶ St. 4095; Dr.: *Monumente Boica* 29a, Nr. 515/16, S. 385 ff. Faksimile: Aus 1200 Jahren (wie Anm. 45), S. 75 (Ausfertigung mit Wachssiegel).
- ¹⁶⁷ St. 3888 von 1160 Feb. 14 (Dr.: *Monumenta Boica* 29a, Nr. 500, S. 351-53), das jedoch auf einem Fürstenspruch von ca. 1157 beruht, vgl. dazu ausführlich Theodor Mayer, *Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters*. Weimar 1950, S. 288 ff., sowie ders., *Würzburgische Herzogsurkunde*, S. 14 ff.
- ¹⁶⁸ Eugen Rosenstock, *Herzogsgewalt und Friedensschutz*, Breslau 1910, S. 135.
- ¹⁶⁹ So Bosl, *Reichsbistum* (wie Anm. 146), S. 172 f.
- ¹⁷⁰ Zum Schreiber o. Anm. 150; die Zusammenstellung der Fälschungen etwa bei Hausmann, *Reichskanzlei*, S. 141; zur Sache zusammenfassend Zimmermann, *Ansätze*, S. 393.
- ¹⁷¹ Walter Koch, *Die Reichskanzlei in den Jahren 1167-1174*, Wien 1973, S. 118 f., dazu Peter Johanek, *Zur Geschichte der Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa*, *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 86 (1978), S. 33 f.
- ¹⁷² *Im Pactum matrimonial* für Konrad von Rothenburg von 1188, ediert von Peter Rassow, *Der Prinzezmahl*, Weimar 1950, S. 2; vgl. dazu schon Bosl, *Reichsbistum*, S. 178.
- ¹⁷³ So Hans Patze, *Herrschaft und Territorium*, in: *Die Zeit der Staufer. Geschichte-Kunst-Kultur*, Bd. III, Stuttgart 1977, S. 43.
- ¹⁷⁴ Darauf hat bereits Fichtenau, *Bamberg* (wie Anm. 148) mit Nachdruck hingewiesen.
- ¹⁷⁵ Über den Inhalt der Herzogsgewalt, über den in der Forschung noch keineswegs Einigkeit besteht, ist hier nicht mehr zu handeln. Das soll, gerade auch unter Verwertung der aus der Untersuchung der Gebhard-Urkunde von 1156 gewonnenen Ergebnisse in der Anm. 135 angekündigten Arbeit geschehen. Eine Neubewertung der Rolle König Lothars III. bei den Auseinandersetzungen um das Herzogtum im frühen 12. Jahrhundert (vgl. o. S. [22]) nimmt neuerdings Marie-Luise Crone vor (vgl. *Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Protokoll der 107. Arbeitssitzung* . . . Frankfurt v. 25.7.1979, das mir erst nach Abschluß des Umbruchs bekannt wurde), von der in Kürze ebenfalls Publikationen zum Thema zu erwarten sind.